



Verschmelzungsdokumentation

Grenzüberschreitende Verschmelzung

mit der Calea Nederland N.V.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Fresenius SE und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. gem. § 122e UmwG i.V.m. § 8 UmwG über die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE**
- 2. Gemeinsamer Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Fresenius SE und der Calea Nederland N. V.**

- 1. Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Fresenius SE und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. gem. § 122e UmwG i.V.m. § 8 UmwG über die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE**



Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Fresenius SE

und der Geschäftsführung der

Calea Nederland N.V.

gem. § 122e UmwG i.V.m. § 8 UmwG

über die Verschmelzung der

Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

Wichtiger Hinweis

Dieser Verschmelzungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien noch eine Aufforderung, der Fresenius SE ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Verschmelzungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Verschmelzungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien noch eine Aufforderung, der Fresenius SE ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Verschmelzungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den USA. Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieses Dokument stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Sektion 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs ("FSMA") anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieses Dokument richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Fresenius SE und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in ihrer jetzigen Fassung)(die "Order") erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) "high net worth companies", „unincorporated associations" und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen im Folgenden „Relevante Personen" genannt). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Dokuments oder seines Inhalts tätig werden oder auf dieses vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieses Dokument bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieses Dokument darf weder ganz oder noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fresenius SE veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	1
II.	An der Verschmelzung beteiligte Unternehmen.....	3
1.	Fresenius SE	3
1.1	Allgemeine Informationen über die Fresenius SE.....	3
1.2	Geschichte und Entwicklung	3
1.3	Geschäftstätigkeit von Fresenius	5
1.3.1	Die Strategie des Fresenius-Konzerns	7
1.3.2	Überblick über die Unternehmensbereiche	9
1.3.3	Fresenius Medical Care.....	9
1.3.4	Fresenius Kabi.....	11
1.3.5	Fresenius Helios	13
1.3.6	Fresenius Vamed	13
1.3.7	Segment Konzern/Sonstiges	15
1.4	Organe	15
1.4.1	Vorstand.....	15
1.4.2	Aufsichtsrat	18
1.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	22
1.6	Kapitalverhältnisse	23
1.6.1	Allgemein	23
1.6.2	Genehmigtes Kapital.....	24
1.6.3	Bedingtes Kapital	25
1.7	Konzernstruktur und Beteiligungen	28
1.7.1	Konzernstruktur.....	28
1.7.2	Aktionärsstruktur.....	29
2.	Calea Nederland N.V.	30
2.1	Allgemeine Informationen über die Calea Nederland N.V.	30
2.2	Geschichte und Entwicklung	30
2.3	Keine Geschäftstätigkeit der Calea Nederland N.V.	31
2.4	Organe	31
2.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	31
2.6	Kapitalverhältnisse	31
III.	Begründung der Verschmelzung.....	33
1.	Ausgangslage.....	33
2.	Vorteile der Verschmelzung	33
3.	Organisationsstruktur nach der Verschmelzung	35
4.	Kosten der Verschmelzung	35
5.	Sonstige Nachteile der Verschmelzung	35
6.	Alternativen zur Verschmelzung.....	35
IV.	Durchführung der Verschmelzung	37
1.	Verschmelzung zur Aufnahme	37
2.	Wesentliche Schritte der Verschmelzung	37
2.1	Aufstellung des Verschmelzungsplans	37

2.2	Gesellschafterbeschluss der Calea Nederland N.V.	37
2.3	Entbehrllichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bei der Fresenius SE	38
2.4	Offenlegung	38
2.5	Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens zur Festlegung der Mitbestimmung im Aufsichtsrat	40
2.6	Verschmelzungsbescheinigung	43
2.7	Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister	44
2.8	Wirksamkeit der Verschmelzung	44
V.	Bilanzielle, finanzwirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen	45
1.	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	45
2.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	46
2.1	Übergang der Aktiva und Passiva durch Gesamtrechtsnachfolge	46
2.2	Erlöschen der Calea Nederland N.V.	46
3.	Steuerliche Auswirkungen	47
3.1	Besteuerung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft	47
3.2	Besteuerung der Aktionäre der Fresenius SE	47
VI.	Auswirkungen auf die Gläubiger	48
1.	Auswirkungen auf die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft	48
2.	Auswirkungen auf die Gläubiger der Calea Nederland N.V.	49
VII.	Folgen für die Arbeitnehmer und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft	50
1.	Folgen für die Arbeitnehmer der Fresenius-Gruppe	50
2.	Mitbestimmung im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft	51
2.1	Ausgangslage	51
2.2	Geltung des MgVG	51
2.3	Entscheidung für die Mitbestimmung kraft Gesetzes	52
2.4	Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft	52
2.5	Verteilung der Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf Mitgliedstaaten	53
2.6	Ermittlung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat	53
VIII.	Erläuterung des Verschmelzungsplans	55
1.	Vermögensübertragung durch Verschmelzung (§ 1)	55
2.	Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag, Bewertung des zu übertragenden und übergehenden Vermögens, Fortführung der Buchwerte, Einfluss auf den Firmenwert und die freien Rücklagen (§ 2)	55
3.	Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 3)	56
4.	Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte (§ 4)	57
5.	Andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile und Sonderrechte (§ 5)	59

6.	Geschäftsführung durch die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin, Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 6)	60
7.	Sondervorteile (§ 7)	60
8.	Satzungen (§ 8)	60
9.	Jahresabschlüsse (§ 9)	61
10.	Kosten (§ 10)	61
IX.	Folgen für die Aktionäre der Fresenius SE	62
	Anlage 1: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen	64

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

I. Einleitung

Der Vorstand der Fresenius SE (im Folgenden auch „übernehmende Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Fresenius“ oder das „Unternehmen“) und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. (im Folgenden auch „übertragende Gesellschaft“) haben am 31. März 2010 in notariell beurkundeter Form einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgestellt. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE hat der geplanten Verschmelzung mit Beschluss vom 30. März 2010 zugestimmt.

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. beabsichtigen, die Gesellschaften im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE zu verschmelzen.

Die Verschmelzung steht im Zusammenhang mit einem ebenfalls beabsichtigten Formwechsel bei der Fresenius SE. Die Hauptversammlung der Fresenius SE soll am 12. Mai 2010 über den Formwechsel (§§ 190 ff. Umwandlungsgesetz) der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beschließen. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft als Fresenius SE & Co. KGaA firmieren. Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA wird die Fresenius Management SE sein. Die Verschmelzung soll erst nach Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wirksam werden. Die Verwendung des Begriffs „übernehmende Gesellschaft“ in diesem Verschmelzungsbericht bezeichnet daher jeweils auch die Fresenius SE in ihrer zukünftigen Rechtsform als KGaA, soweit sich die Verwendung des Begriffs auf Zeitpunkte bezieht, zu denen der Formwechsel bereits wirksam geworden sein wird.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung führt zu einer Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann.

Die Verschmelzung wird auf der Grundlage der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („EU-Verschmelzungsrichtlinie“) durchgeführt. Auf die Verschmelzung finden – soweit deutsches Recht anwendbar ist – die §§ 122a ff. des deutschen Umwandlungsgesetzes („UmwG“) und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („MgVG“), die die Verschmelzungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt haben, und – soweit niederländisches Recht anwendbar ist – Titel 7 des zweiten Buchs des niederländischen Burgerlijk Wetboek („BW“) und insbesondere dessen Abschnitt 3a „Besondere Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen“ (*Bijzondere bepalingen voor grensoverschrijdende fusies*) Anwendung.

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. erstatten gemeinsam den vorliegenden Verschmelzungsbericht. Er enthält umfassende Informationen zur Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE, insbesondere über die beteiligten Gesellschaften und den Fresenius-Konzern, zu den Gründen für die Verschmelzung, zum Verschmelzungsverfahren und den Regelungen des Verschmelzungsplans sowie zu den Folgen der Verschmelzung für die Aktionäre.

Ergänzend wird auf die Angaben in folgenden Dokumenten verwiesen:

- Hauptversammlungseinladung der Fresenius SE für die Hauptversammlung am 12. Mai 2010, am 1. April 2010 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Fresenius SE (www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung), einschließlich der darin genannten Unterlagen (insbesondere des HGB-Jahresabschlusses 2009 (Einzelabschluss) der Fresenius SE, des IFRS-Konzernabschlusses und des IFRS-Konzernlageberichts der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Umwandlungsberichts des Vorstands vom 31. März 2010); diese Dokumente sind veröffentlicht auf der Internetseite der Fresenius SE (www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung);
- IFRS-Konzernabschlüsse und IFRS-Konzernlageberichte der Fresenius SE für die Geschäftsjahre 2007 und 2008, veröffentlicht auf der Internetseite der Fresenius SE (www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Finanzberichte).

Die in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Angaben werden in Form des Verweises in diesen Verschmelzungsbericht aufgenommen und sind damit Bestandteil dieses Verschmelzungsberichts.

II. An der Verschmelzung beteiligte Unternehmen

1. Fresenius SE

1.1 Allgemeine Informationen über die Fresenius SE

Die Fresenius SE ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und besteht als solche seit dem 13. Juli 2007. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, unter der HRB 10660 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, Telefon-Nr. +49-6172-608-0.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Fresenius SE sind

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
- die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
- die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Fresenius SE wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

1.2 Geschichte und Entwicklung

Die Fresenius AG entstand 1981 durch die Umwandlung des 1912 gegründeten Pharmazie-Unternehmens Dr. E. Fresenius in eine Aktiengesellschaft. Seit dem Jahr 1986 ist die Fresenius AG (die heutige Fresenius SE) börsennotiert.

Im Jahr 1996 entstand durch den Zusammenschluss des weltweiten Dialysegeschäfts der Fresenius AG und der National Medical Care die Fresenius Medical Care AG (die heutige Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA). Fresenius Medical Care ist heute der weltweit

führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit chronischem Nierenversagen. Mit der Übernahme der Renal Care Group in den USA im Jahr 2006 baute die Fresenius Medical Care ihre marktführende Position aus.

Ebenfalls 1996 erfolgte durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der VAMED AG der Einstieg in das Krankenhaus-Projekt- und -Dienstleistungsgeschäft.

1998 übernahm die Fresenius AG das internationale Infusions- und Ernährungsgeschäft von Pharmacia & Upjohn. Durch Zusammenlegung mit dem Fresenius-Unternehmensbereich Pharma entstand 1999 Fresenius Kabi. Fresenius Kabi und Fresenius ProServe, in der das Dienstleistungsgeschäft zusammengefasst ist, wurden im Jahr 1999 eigenständige Unternehmensbereiche.

Die Fresenius AG wurde im Jahr 1999 in eine operative Holdinggesellschaft mit den rechtlich selbständigen Unternehmensbereichen Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi und Fresenius ProServe umgewandelt.

Im Jahr 2001 übernahm die Fresenius AG die Wittgensteiner Kliniken AG, einen bundesweit tätigen privaten Krankenhausträger. Im Jahr 2005 erwarb die Fresenius AG die Helios Kliniken Gruppe, die zu den führenden Krankenhausbetreibern in Deutschland zählt.

Die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) wurde am 13. Juli 2007 durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe wirksam.

Zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte die Aufspaltung der Fresenius ProServe in die Unternehmensbereiche Fresenius Helios und Fresenius Vamed. Seit dem 1. Januar 2008 umfasst der Fresenius-Konzern somit die vier Unternehmensbereiche Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed. Dem Segment Konzern/Sonstiges sind u.a. die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, und die Fresenius Biotech, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Antikörpertherapien betreibt, zugeordnet.

Im Jahr 2008 erfolgte auch der Erwerb der APP Pharmaceuticals, Inc. durch Fresenius Kabi. Durch den Erwerb von APP Pharmaceuticals hat Fresenius Kabi nicht nur eine führende Rolle im weltweiten Geschäft mit intravenös zu verabreichenden generischen Arzneimitteln ("I.V.-Arzneimittel") übernommen, sondern auch einen Marktzugang in Nordamerika mit attraktiven Wachstumschancen für die bestehende Produktpalette von Fresenius Kabi erhalten.

1.3 Geschäftstätigkeit von Fresenius

Fresenius ist ein weltweit tätiger Gesundheitskonzern mit Produkten und Dienstleistungen für die Dialyse, das Krankenhaus und die ambulante medizinische Versorgung von Patienten zu Hause. Das operative Geschäft verteilt sich auf die Unternehmensbereiche (Segmente) Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed, die von der Fresenius SE als konzernleitender Muttergesellschaft geführt werden. Dem Segment Konzern/Sonstiges sind u.a. die Fresenius Netcare und die Fresenius Biotech zugeordnet. Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte der Fresenius-Konzern weltweit 130.510 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 122.217), wovon 46 % in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig waren.

Im Geschäftsjahr 2009 steigerte Fresenius den Konzernumsatz währungsbereinigt um 13 % und zu Ist-Kursen um 15 % auf Euro 14.164 Mio. (2008: Euro 12.336 Mio.; soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Verschmelzungsbericht jeweils gemäß US-GAAP). Das organische Wachstum erreichte 8 %, Akquisitionen trugen 5 % zum Umsatzanstieg bei. Währungsumrechnungseffekte hatten einen positiven Einfluss von 2 %.

Die Unternehmensbereiche hatten im Geschäftsjahr 2009 folgenden Anteil am Konzernumsatz: Fresenius Medical Care 57 % (2008: 59 %), Fresenius Kabi 22 % (2008: 20 %), Fresenius Helios 17 % (2008: 17 %) und Fresenius Vamed 4 % (2008: 4 %).

Der Konzern-EBIT erhöhte sich im Geschäftsjahr 2009 währungsbereinigt um 17 % und zu Ist-Kursen um 19 % auf Euro 2.054 Mio. (2008 bereinigt: Euro 1.727 Mio.). Im Geschäftsjahr 2009 gab es keine Sondereinflüsse auf den Konzern-EBIT. Die in diesem Verschmelzungsbericht enthaltenen Zahlen für das Jahr 2008 wurden aus Vergleichsgründen bereinigt dargestellt; sie enthalten verschiedene Sondereinflüsse aus der Akquisition von APP Pharmaceuticals. Das bereinigte Konzernergebnis (auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfallendes Ergebnis, bereinigt um die Sondereinflüsse aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschleihe (MEB) und des Besserungsscheins (CVR) im Zusammenhang mit der Akquisition von APP Pharmaceuticals; diese Einflüsse sind nicht liquiditätswirksam) stieg im Geschäftsjahr 2009 um 14 % auf Euro 514 Mio. Währungsumrechnungseffekte wirkten sich in Summe nicht aus, so dass das währungsbereinigte Wachstum ebenfalls 14 % betrug. Inklusive der Sondereinflüsse betrug das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfällt) im Geschäftsjahr 2009 Euro 494 Mio.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des Fresenius-Konzerns in den Geschäftsjahren 2009, 2008, 2007 und 2006:

in Mio. EUR	2009 US-GAAP	2008 US-GAAP	2007 US-GAAP	2006 US-GAAP
Umsatz und Ergebnis				
Umsatz	14.164	12.336	11.358	10.777
EBIT	2.054	1.727 ¹⁾	1.609	1.444
Konzernergebnis ²⁾	514 ¹⁾	450 ¹⁾	410	330
Abschreibungen	562	783	421	399
Ergebnis je Stammaktie in EUR	3,18 ¹⁾	2,85 ¹⁾	2,64	2,15 ⁹⁾
Ergebnis je Vorzugsaktie in EUR	3,19 ¹⁾	2,86 ¹⁾	2,65	2,16 ⁹⁾
Cashflow und Bilanz				
Operativer Cashflow	1.553	1.074	1.296	1.052
Operativer Cashflow in % vom Umsatz	11,0%	8,7%	11,4%	9,8%
Bilanzsumme	20.882	20.544	15.324	15.024
Langfristige Vermögenswerte	15.519	15.466	11.033	10.918
Eigenkapital ³⁾	7.652	6.943	6.059	5.728
Netto-Finanzverbindlichkeiten	7.879	8.417	5.338	5.611
Netto-Finanzverbindlichkeiten/EBITDA ^{6), 10)}	3,0	3,6	2,6	3,0
Eigenkapitalquote ³⁾ in %	37%	34%	40%	38%
Investitionen ⁴⁾	931	4.617	1.318	4.314
Rentabilität				
EBIT-Marge in %	14,5%	14,0 % ¹⁾	14,2%	13,4%
Eigenkapitalrendite nach Steuern(ROE) in % ^{5), 7), 10), 11)}	12,0%	10,5%	12,0%	10,4%
Rendite des betriebsnotwendigen Vermögens (ROOA) in % ^{5), 6), 10)}	10,5%	9,8%	11,4%	10,4%
Rendite des investierten Kapitals (ROIC) in % ^{5), 6), 10)}	8,2%	7,3%	8,4%	7,4%
Dividende je Stammaktie in EUR	0,75 ⁸⁾	0,70	0,66	0,57
Dividende je Vorzugsaktie in EUR	0,76 ⁸⁾	0,71	0,67	0,58
Mitarbeiter (31. Dezember)	130.510	122.217	114.181	104.872

¹⁾ 2008 vor Sondereinflüssen aus der APP-Akquisition;

2009 vor Sondereinflüssen aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschleihe und des Besserungsscheins.

²⁾ Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfällt.

³⁾ Eigenkapital inklusive Anteilen anderer Gesellschafter am Eigenkapital.

⁴⁾ Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Akquisitionen.

⁵⁾ 2005 Bilanzzahlen bereinigt um Akquisition der HELIOS Kliniken.

⁶⁾ 2006 Pro-forma Renal Care Group, ohne Verkaufserlöse der US-Dialysekliniken sowie deren Ergebnis im 1. Quartal 2006.

- 7) 2006 Pro-forma Renal Care Group, ohne Ergebnis des 1. Quartals 2006 der verkauften US-Dialysekliniken.
- 8) Vorschlag.
- 9) Adjustiert um den Aktiensplit im Februar 2007.
- 10) 2008 Pro-forma APP, vor Sondereinflüssen aus der APP-Akquisition.
- 11) 2009 vor Sondereinflüssen aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschleihe und des Besserungsscheins.

1.3.1 Die Strategie des Fresenius-Konzerns

Fresenius hat das Ziel, das Unternehmen zu einem global führenden Anbieter von Produkten und Therapien für schwer und chronisch kranke Menschen auszubauen. Dabei konzentriert sich das Unternehmen mit seinen Unternehmensbereichen auf wenige, ausgewählte Bereiche des Gesundheitswesens. Fresenius will

- beste Therapien anbieten,
- mit neuen Produkten und Dienstleistungen wachsen,
- in Wachstumsmärkten expandieren,
- nachhaltig die Ertragskraft erhöhen.

Die zentralen Elemente der Strategie und die Ziele des Fresenius-Konzerns stellen sich wie folgt dar:

- **Ausbau der Marktposition:** Fresenius hat das Ziel, die langfristige Zukunft des Unternehmens als einer der führenden internationalen Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für den Gesundheitssektor zu wahren und die Marktposition zu verbessern. Fresenius Medical Care ist das weltweit größte Dialyseunternehmen mit einer starken Marktposition in den USA. Perspektiven in der Dialyse bieten sich künftig sowohl im Bereich der Dialyседienstleistungen und -produkte durch die weitere internationale Expansion als auch durch den Ausbau des Bereichs der Dialysemedikamente. Fresenius Kabi ist führend in der Infusions- und Ernährungstherapie sowohl in Europa als auch in den wichtigsten Ländern in der Region Asien-Pazifik und in Lateinamerika. In den USA ist Fresenius Kabi durch APP Pharmaceuticals eines der führenden Unternehmen im Bereich I.V.-Arzneimittel. Das Unternehmen plant, in den Wachstumsmärkten weitere Produkte seiner Palette einzuführen, um die Position zu stärken. Außerdem will das Unternehmen den Marktanteil durch die Einführung neuer Produkte im Bereich generischer I.V.-Arzneimittel und in der Medizintechnik für Infusions- und Ernährungstherapien ausbauen. Ferner sollen auch Produkte aus der existierenden Palette in den USA eingeführt werden sowie Produkte von APP Pharmaceuticals außerhalb der USA. Mit Fresenius Helios eröffnen sich aus einer starken Position heraus weitere Wachstumsmöglichkeiten im Rahmen der fortschreitenden Privatisierung im deutschen Krankenhausmarkt. Dabei bilden die Bestandssicherheit und das langfristige

Potenzial der Kliniken die Grundlage für Akquisitionsentscheidungen. Fresenius Vamed wird seine Position als Spezialist für Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen weiter stärken.

- **Ausbau der weltweiten Präsenz:** Neben einem nachhaltigen organischen Wachstum in den Märkten, in denen Fresenius bereits etabliert ist, verfolgt das Unternehmen das Ziel, weltweit weitere Wachstumsmärkte, vor allem in Asien-Pazifik und Lateinamerika zu erschließen. In diesem Zusammenhang konzentriert sich der Konzern mit seinen Marken, dem Produktportfolio und der bestehenden Infrastruktur auf Märkte, die ein attraktives Wachstumsprofil aufweisen. Fresenius plant, neben organischem Wachstum insbesondere kleine und mittlere selektive Akquisitionen zu tätigen, um dadurch die Marktposition des Unternehmens zu verbessern und das Geschäft geografisch zu erweitern.
- **Stärkung der Innovationskraft bei der Entwicklung neuer Produkte und Technologien:** Fresenius hat das Ziel, die starke Position im Bereich der Technologie, die Kompetenz und Qualität in der Behandlung von Patienten und die kosteneffektiven Herstellungsprozesse weiter auszubauen. Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass es seine Kompetenz in Forschung und Entwicklung in operativer Hinsicht nutzen kann, um solche Produkte und Systeme zu entwickeln, die sich durch eine höhere Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit auszeichnen und die den Bedürfnissen der Patienten individuell angepasst werden können. Mit noch wirksameren Produkten und Behandlungsmethoden will Fresenius auch weiterhin dem Anspruch gerecht werden, Spitzenmedizin für schwer und chronisch kranke Menschen zu entwickeln und herzustellen. Das Ziel von Fresenius Helios ist es, die Gesundheitsleistungen und innovativen Therapien als Markenprodukte zu etablieren und den Wiedererkennungswert zu steigern.
- **Steigerung der Ertragskraft:** Fresenius hat das Ziel, die Ertragskraft des Konzerns weiter zu erhöhen. Auf der Kostenseite konzentriert sich das Unternehmen vor allem darauf, die Effizienz der Produktionsstätten zu steigern, Größeneffekte und Vertriebsstrukturen intensiver zu nutzen und grundsätzlich Kostendisziplin zu üben. Die Fokussierung auf den operativen Cashflow mit einem effizienten Working-Capital-Management soll den Spielraum von Fresenius für Investitionen erweitern und die Bilanzrelationen verbessern. Darüber hinaus ist es das Ziel, die gewichteten Kapitalkosten über einen ausgewogenen Mix aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen zu optimieren. Die Kennzahl Netto-Finanzverbindlichkeiten / EBITDA lag am 31. Dezember 2009 bei 3,0, nachdem sie Ende 2008 aufgrund der Finanzierung der Akquisition von APP Pharmaceuticals auf 3,6 angestiegen war.

1.3.2 Überblick über die Unternehmensbereiche

Zum Fresenius-Konzern gehören vier Unternehmensbereiche, die weltweit eigenverantwortlich wirtschaften und handeln: Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed.

Fresenius Medical Care ist der weltweit führende Anbieter von Dialyseprodukten und Dialyседienstleistungen zur lebensnotwendigen medizinischen Versorgung von Patienten mit chronischem Nierenversagen.

Fresenius Kabi ist ein weltweit tätiger Anbieter von Infusionstherapien, generischen I.V.-Arzneimitteln, klinischer Ernährung sowie den dazugehörigen medizintechnischen Produkten zur Applikation. Die Produkte werden im Krankenhaus sowie bei der ambulanten medizinischen Versorgung von chronisch und kritisch Kranken eingesetzt.

Fresenius Helios ist einer der größten deutschen privaten Krankenhausbetreiber.

Das Leistungsspektrum von Fresenius Vamed umfasst Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen.

Das Segment Konzern/Sonstiges umfasst u.a. die Holdingfunktionen der Fresenius SE, die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, sowie die Fresenius Biotech, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Antikörpertherapien betreibt.

1.3.3 Fresenius Medical Care

Überblick

Der Unternehmensbereich Fresenius Medical Care wird durch die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften gebildet. Fresenius Medical Care ist der weltweit führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Patienten mit chronischem Nierenversagen. Weltweit gibt es heute etwa 1,9 Mio. Dialysepatienten. In 2.533 Dialysekliniken in Nordamerika, Europa, Asien, Lateinamerika und Afrika betreut Fresenius Medical Care 195.651 Dialyse-Patienten (Stand: 31. Dezember 2009). Fresenius Medical Care ist darüber hinaus der weltweit führende Anbieter von Dialyseprodukten wie Hämodialysegeräten, Dialysatoren und damit verbundenen Einweg-Produkten.

Fresenius Medical Care erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Umsatz von USD 11.247 Mio. (2008: USD 10.612 Mio.). Das organische Wachstum betrug 8 %, Akquisitionen wirkten sich mit 1 % aus. Währungsumrechnungseffekte hatten einen Einfluss in Höhe von -3 %. Der EBIT der Fresenius Medical Care stieg um 5 % auf USD 1.756 Mio. (2008: USD 1.672 Mio.). Das

Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA entfällt) erhöhte sich um 9 % auf USD 891 Mio. (2008: USD 818 Mio.).

Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte die Fresenius Medical Care 71.617 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 68.050), davon 13.396 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR. Die Zunahme um 5 % im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem Wachstum des Unternehmens in allen Geschäftsbereichen.

Dialyседienstleistungen

Zum 31. Dezember 2009 bot Fresenius Medical Care Dialyседienstleistungen in 2.553 Dialyсеkliniken an. Davon befinden sich 1.784 Dialyсеkliniken in Nordamerika und 435 in Europa, 191 in Lateinamerika und 143 in der Region Asien-Pazifik. Während der Umsatzbeitrag der Dialyседienstleistungen in Nordamerika im Jahr 2009 rund 89 % betrug, dominierten im internationalen Bereich außerhalb Nordamerikas die Dialyсеprodukte mit einem Umsatzanteil von 57 %.

In den USA ist der Markt für Dialyседienstleistungen bereits stark konsolidiert: Fresenius Medical Care und der zweitgrößte Anbieter von Dialyседienstleistungen – DaVita – versorgen zusammen etwa 64 % aller US-amerikanischen Patienten. Im Jahr 2009 hat Fresenius Medical Care ihre marktführende Position von rund 33 % behauptet. Außerhalb der USA ist der Dialyседienstleistungsmarkt deutlich stärker fragmentiert: Hier konkurriert Fresenius Medical Care insbesondere mit unabhängigen Einzelkliniken und Kliniken, die Krankenhäusern angegliedert sind. Fresenius Medical Care betreibt außerhalb der USA 769 Dialyсеkliniken in 35 Ländern und behandelt über 63.000 Patienten. Damit verfügt das Unternehmen über das mit Abstand größte und internationalste Dialyсеnetzwerk. In den Ländern Mitteleuropas vertreibt Fresenius Medical Care überwiegend Dialyсеprodukte, während sie in vielen anderen Ländern Europas, wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei sowie Ungarn auch als Anbieter von Dialyседienstleistungen auftritt. Fresenius Medical Care verfügt weltweit über ein Netz von Produktionsstätten, um die Nachfrage nach Dialyсеprodukten zu befriedigen.

Die Anzahl der in Kliniken von Fresenius Medical Care behandelten Patienten stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6 % auf 195.651 (Stand: 31. Dezember 2009).

Dialyсеprodukte

Auf der Basis von öffentlich zugänglichem Datenmaterial ist Fresenius Medical Care im Dialyсеproduktgeschäft mit einem Marktanteil von 32 % weltweit das führende Unternehmen. Fresenius Medical Care bietet eine vollständige Produktpalette für die Häm- und Peritonealdialyse, um alle Aspekte der Dialyсеbehandlung abzudecken und den Therapieerfolg zu

optimieren. Zu den wichtigsten Produkten im Dialyseproduktmarkt zählen Dialysatoren, Hämodialysegeräte, Konzentrate und Dialyselösungen sowie Produkte für die Peritonealdialyse.

Zu den umsatzstärksten Produkten gehören Dialysatoren und Dialysegeräte. Das Marktvolumen bei Dialysatoren belief sich im Jahr 2009 auf rund 190 Mio. Stück. Davon hat Fresenius Medical Care rund 85 Mio. Stück produziert. Von den etwa 65.000 neu in den Markt gebrachten Hämodialysegeräten stammen rund 55 % von Fresenius Medical Care.

Die Zahl der Peritonealdialysepatienten stieg im Jahr 2009 weltweit um mehr als 6 % auf rund 203.000. Fresenius Medical Care versorgt etwa 36.000 Patienten mit Peritonealdialyseprodukten und damit rund 17 % aller Patienten. In den USA belief sich der Anteil auf 31 %.

Dialysemedikamente

Ein fester Bestandteil der Wachstumsstrategie von Fresenius Medical Care ist es, das Angebotsspektrum mit Dialysemedikamenten zu verbreitern. Dabei werden Dialysemedikamente mit den Produkten und Therapien bei der Behandlung von Patienten kombiniert. Ziel der Fresenius Medical Care ist es, Therapien ganzheitlicher zu gestalten, um langfristig noch bessere Behandlungsergebnisse erzielen zu können.

1.3.4 Fresenius Kabi

Überblick

Das Leistungsspektrum von Fresenius Kabi umfasst die Therapie und Versorgung chronisch und kritisch Kranker. Die Produkte werden im gesamten medizinischen Versorgungsprozess eingesetzt: In der Notfallmedizin, bei Operationen, auf Intensiv- und allgemeinen Krankenhausstationen sowie in der außerklinischen Patientenversorgung. Fresenius Kabi ist Marktführer in der Infusionstherapie und in der klinischen Ernährung in Europa und hält führende Positionen in wichtigen Ländern Lateinamerikas und der Region Asien-Pazifik. Im Bereich der generischen I.V.-Arzneimittel zählt Fresenius Kabi zu den führenden Unternehmen im US-Markt. Europa und die USA sind die größten Märkte der Fresenius Kabi. Der medizinische Fortschritt und die demografische Entwicklung werden auch weiterhin Wachstumsfaktoren sein. In Osteuropa und vor allem in der Region Asien-Pazifik und in Lateinamerika wird zudem der Bedarf nach einer besseren Grundversorgung in den Krankenhäusern und damit einhergehend nach medizinischen Produkten steigen. Diese Regionen bieten Fresenius Kabi auch künftig hohes Wachstumspotenzial.

Fresenius Kabi steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2009 um 24 % auf Euro 3.086 Mio. (2008: Euro 2.495 Mio.). Das Unternehmen erreichte ein organisches Wachstum von 8 %. Nettoakquisitionen hatten einen Einfluss von 18 %, darunter die Erwerbe von APP

Pharmaceuticals und Fresenius Kabi Oncology (vormals Dabur Pharma). Währungsumrechnungseffekte beeinflussten die Umsatzentwicklung mit -2 %. Fresenius Kabi steigerte den EBIT um 37 % auf Euro 607 Mio. (2008: Euro 443 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf Anteilseigner der Fresenius Kabi AG entfällt) betrug Euro 200 Mio. (2008: Euro 200 Mio.).

Fresenius Kabi beschäftigte zum 31. Dezember 2009 21.872 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 20.457), davon 9.991 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, und verfügt über ein weltweites Netz von mehr als 40 Produktionsstätten.

Infusionstherapie

Fresenius Kabi bietet ein umfassendes Produktportfolio an Infusionslösungen in Beuteln und Flaschen. Der Einsatz von Infusionslösungen ist fester Bestandteil des medizinischen Alltags. Diese werden u.a. bei Flüssigkeits- und Elektrolytdefiziten und als Trägerlösungen für intravenös zu verabreichende Medikamente eingesetzt. Für den Blutvolumenersatz bietet Fresenius Kabi künstliche Kolloide an, die u.a. in der Chirurgie und Notfallmedizin eingesetzt werden.

I.V.-Arzneimittel

Das Produktportfolio von Fresenius Kabi im Bereich der generischen I.V.-Arzneimittel umfasst Antibiotika, Anästhetika, Analgetika, Antiinfektiva sowie Arzneimittel zur Behandlung onkologischer und anderer kritischer Erkrankungen.

Im Jahr 2008 setzte Fresenius Kabi durch die Akquisitionen von APP Pharmaceuticals und Fresenius Kabi Oncology (vormals Dabur Pharma) die Wachstumsstrategie bei generischen I.V.-Arzneimitteln fort.

Klinische Ernährung

Fresenius Kabi ist weltweit eines der wenigen Unternehmen, die sowohl parenterale als auch enterale Ernährung einschließlich der medizintechnischen Produkte anbieten. Parenterale Ernährung wird intravenös (durch die Vene) und enterale Ernährungsprodukte werden als Trink- und Sondennahrung unter Einbeziehung des Magen-Darm-Trakts zugeführt. Beide Formen der klinischen Ernährung dienen der Versorgung von Patienten, die keine oder nicht ausreichend normale Nahrung zu sich nehmen können. Dies gilt vor allem für Patienten auf Intensivstationen, für schwer und chronisch Kranke und Mangelernährte. Fresenius Kabi bietet auch die Versorgung in der Folgebetreuung im ambulanten Bereich an, sobald der Patient die Klinik verlässt.

Zur Applikation der Produkte bietet Fresenius Kabi Infusionspumpen, Infusionsmanagementsysteme, Ernährungspumpen und Einmalartikel an.

1.3.5 Fresenius Helios

Fresenius Helios ist einer der größten privaten Anbieter von stationärer und ambulanter Patientenversorgung in Deutschland und bietet Qualitätsmedizin innerhalb des gesamten Versorgungsspektrums. Der Schwerpunkt liegt in der akut-medizinischen Patientenversorgung ergänzt durch die medizinische Rehabilitation. Zur HELIOS Kliniken Gruppe gehören 61 eigene Kliniken, darunter 42 Akutkrankenhäuser mit Kliniken der Maximalversorgung in Berlin-Buch, Erfurt, Krefeld, Schwerin und Wuppertal sowie 19 Rehabilitationskliniken. Fresenius Helios versorgt jährlich rund 600.000 Patienten stationär und mehr als 1,6 Mio. Patienten ambulant. Die Klinikgruppe verfügt über mehr als 18.500 Betten.

Der Anspruch von Fresenius Helios ist höchste medizinische und pflegerische Qualität. Die Klinikgruppe bietet eine hochwertige Medizin, die den Stand der heutigen Wissenschaft repräsentiert und wesentliche Beiträge zu deren Weiterentwicklung leistet.

Fresenius Helios hat die Expansion im deutschen Krankenhausmarkt in den vergangenen vier Jahren durch Übernahme von insgesamt 17 Kliniken erfolgreich fortgesetzt.

Fresenius Helios steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2009 um 14 % auf Euro 2.416 Mio. (2008: Euro 2.123 Mio.). Das organische Wachstum betrug 7 %. Grund für diese Entwicklung sind vor allem die deutlich erhöhten Patientenfallzahlen im Vergleich zum Vorjahr. Nettoakquisitionen trugen 7 % zum Umsatzwachstum bei. Dies ist auf die Akquisition von insgesamt fünf Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen zurückzuführen. Der Unternehmensbereich schloss das Geschäftsjahr 2009 mit einem EBIT von Euro 205 Mio. ab (2008: Euro 175 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der HELIOS Kliniken GmbH entfällt) betrug im Geschäftsjahr 2009 Euro 107 Mio. (2008: Euro 80 Mio.).

Der Unternehmensbereich Fresenius Helios beschäftigte zum 31. Dezember 2009 insgesamt 33.364 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 30.088), davon 33.061 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

1.3.6 Fresenius Vamed

Überblick

Fresenius Vamed ist ein weltweit führender Gesamtanbieter für Einrichtungen im Gesundheitswesen und verfügt über ein umfassendes Dienstleistungsportfolio. Das Unternehmen realisierte bislang erfolgreich rund 500 Projekte in über 50 Ländern.

Fresenius Vamed ist auf internationale Projekte und Dienstleistungen für Krankenhäuser und Gesundheitszentren spezialisiert. Das Leistungsspektrum umfasst die gesamte Wertschöpfungskette im Gesundheitsbereich: Von Beratung und Projektentwicklung sowie Planung und

schlüsselfertiger Errichtung über Instandhaltung bis hin zu Management und Gesamtbetriebsführung. Diese umfassende Kompetenz ermöglicht Fresenius Vamed, komplexe Gesundheitseinrichtungen über ihren gesamten Lebenszyklus effizient und erfolgreich zu unterstützen. Darüber hinaus ist Fresenius Vamed ein Pionier im Bereich der Public-Private-Partnership-Modelle für Krankenhäuser in Zentraleuropa.

Fresenius Vamed erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Umsatzzanstieg von 18 % auf Euro 618 Mio. (2008: Euro 524 Mio.). Das organische Wachstum betrug 15 %. Die von Fresenius Helios übernommenen Kliniken in Tschechien trugen 3 % zum Umsatzwachstum bei. Auf das Projektgeschäft entfielen 68 % des Umsatzes (2008: 64 %), auf das Dienstleistungsgeschäft 32 % (2008: 36 %). Der EBIT der Fresenius Vamed stieg um 20 % auf Euro 36 Mio. (2008: Euro 30 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Vamed AG entfällt) betrug im Geschäftsjahr 2009 Euro 27 Mio. (2008: Euro 26 Mio.). Darüber hinaus verantwortete Fresenius Vamed im Jahr 2009 im Rahmen von Managementaufträgen Umsätze in Höhe von rund Euro 490 Mio.

Der Auftragseingang im Projektgeschäft erhöhte sich im Geschäftsjahr 2009 um 27 % auf Euro 539 Mio. (2008: Euro 425 Mio.). Der Auftragsbestand stieg um 19 % auf Euro 679 Mio. (31. Dezember 2008: Euro 571 Mio.).

Das Unternehmen mit Sitz in Wien, Österreich, beschäftigte zum 31. Dezember 2009 insgesamt 2.849 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 2.802), davon 2.849 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

Projektgeschäft

Das Projektgeschäft umfasst die Beratung, die Projektentwicklung, die Planung, die schlüsselfertige Errichtung sowie das Finanzierungsmanagement eines Projekts. Dabei geht Fresenius Vamed flexibel auf ihre lokalen Auftraggeber ein und entwickelt für sie maßgeschneiderte Lösungen aus einer Hand. Darüber hinaus realisiert Fresenius Vamed Projekte im Rahmen von Kooperationsmodellen. Insbesondere öffentliche Auftraggeber zeigen zunehmendes Interesse an Public-Private-Partnerships. Bei diesen Geschäftsmodellen planen, errichten, finanzieren und betreiben öffentliche und private Partner gemeinsam unter dem Dach einer hierfür gegründeten Projektgesellschaft Krankenhäuser oder andere Gesundheitseinrichtungen.

Dienstleistungsgeschäft

Fresenius Vamed bietet das komplette Dienstleistungsangebot für Objekte im Gesundheitswesen. Es ist modular aufgebaut und umfasst alle Bereiche des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Facility Managements. Es reicht von der Instandhaltung der Gebäude sowie aller Geräte, der Betreuung medizintechnischer Anlagen, der Abfallbewirtschaftung und

dem Energiemanagement sowie der Gebäude- und Außenanlagenreinigung und dem Sicherheitsdienst über technische Betriebsführung bis hin zur Gesamtbetriebsführung von Gesundheitseinrichtungen. Dieses integrierte Angebot ermöglicht die optimale Bewirtschaftung bzw. Betriebsführung eines Objekts über den gesamten Lebenszyklus – von der Errichtung der Gebäude bis zum Ende der primären Nutzung bzw. ihrer Modernisierung oder Erneuerung. Neben dem Facility Management und der Gesamtbetriebsführung übernimmt Fresenius Vamed auch Logistikaufgaben im Gesundheitswesen.

1.3.7 Segment Konzern/Sonstiges

Das neben den vier Unternehmensbereichen bestehende Segment Konzern/Sonstiges umfasst die Holdingfunktionen und Beteiligungen der Fresenius SE an Gesellschaften, die die Holdingfunktionen hinsichtlich Immobilien, Finanzierung und Versicherung wahrnehmen, die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, sowie die Fresenius Biotech. Fresenius Biotech ist ein Biotechnologieunternehmen, das auf die Entwicklung und Vermarktung von biopharmazeutischen Therapien ausgerichtet ist. Im Fokus der Aktivitäten steht der Einsatz von immuntherapeutischen Produkten basierend auf innovativen Antikörpertechnologien. Im Geschäftsjahr 2009 wurde der trifunktionale Antikörper Removab als Krebstherapeutikum im EU-Raum zugelassen. Mit ATG-Fresenius S, einem polyklonalen Antikörper, verfügt Fresenius Biotech über ein seit vielen Jahren erfolgreich eingesetztes Immunsuppressivum, mit dem sich die Abstoßung von transplantierten Organen vermeiden und behandeln lässt.

1.4 Organe

Die Organe der Fresenius SE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) und im Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – „SEAG“), im Aktiengesetz, in der Satzung der Fresenius SE und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse geregelt. In der Satzung hat sich die Fresenius SE für ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem entschieden, das aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Die beiden Organe arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Die Fresenius SE wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

1.4.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand der Fresenius SE besteht aus sieben Mitgliedern. Entsprechend der Geschäftsordnung des

Vorstands ist jedes Mitglied für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des Konzerns. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Mitglieder des Vorstands sind:

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mandate
Dr. Ulf M. Schneider	44	2003	Vorsitzender	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender) Fresenius Kabi AG (Vorsitzender) HELIOS Kliniken GmbH (Vorsitzender) (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Fresenius Medical Care Groupe France S.A.S., Frankreich (Vorsitzender) Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande FHC (Holdings), Ltd., Großbritannien APP Pharmaceuticals, Inc., USA (Vorsitzender) Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc., USA
Rainer Baule	61	1997	Unternehmensbereich Fresenius Kabi	Aufsichtsratsmandate: (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich (Vorsitzender) Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande (Vorsitzender) Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Labesfal-Laboratórios Almiro, S.A., Portugal APP Pharmaceuticals, Inc., USA Dabur Pharma (Thailand) Co. Ltd., Thailand FHC (Holdings) Ltd., Großbritannien Fresenius Kabi Asia Pacific Ltd., Hongkong Fresenius Kabi Oncology Inc., USA Fresenius Kabi Oncology Plc., Großbritannien Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc., USA Fresenius Kabi (Singapore) Pte Ltd., Singapur Fresenius Kabi Groupe France S.A., Frankreich (Vorsitzender) Fresenius Kabi Italia S.p.A., Italien

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/ Tätigkeit	Mandate
Dr. Francesco de Meo	46	2008	Unternehmensbereich Fresenius Helios	Aufsichtsratsmandate: (a) HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH (Vorsitzender) HELIOS Klinikum Emil von Behring GmbH (Vorsitzender) HELIOS Klinikum Erfurt GmbH HELIOS Kliniken Krefeld GmbH HELIOS Klinikum Leipziger Land GmbH HELIOS Kliniken Schwerin GmbH (Vorsitzender) HELIOS Spital Überlingen GmbH (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Dr. Jürgen Götz	46	2007	Recht, Compliance, Personal	Aufsichtsratsmandate: (a) HELIOS Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken GmbH (Vorsitzender)
Dr. Ben J. Lipps	69	2004	Unternehmensbereich Fresenius Medical Care	Vorstandsmandat: Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender)
Stephan Sturm	46	2005	Finanzen	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Kabi AG (stellv. Vorsitzender) HELIOS Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken GmbH (b) Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande Labesfal-Laboratórios Almiro, S.A., Portugal VAMED AG, Österreich (stellv. Vorsitzender) FHC (Holdings) Ltd., Großbritannien Fresenius Kabi Groupe France S.A., Frankreich

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mandate
Dr. Ernst Wastler	51	2008	Unternehmensbereich Fresenius Vamed	Aufsichtsratsmandate: (a) Charité CFM Facility Management GmbH (stellv. Vorsitzender) (b) VAMED-KMB Krankenhaus-Management- und Betriebsführungsges. m.b.H., Österreich (Vorsitzender)

^(a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

^(b) Mitgliedschaft in vergleichbaren Gremien von ausländischen Gesellschaften

1.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Satzung der Fresenius SE und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) und die zwischen dem Vorstand der Fresenius SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium auf dieser Grundlage am 13. Juli 2007 geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE. Nach dieser Vereinbarung ist der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zwölf Mitglieder an, sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Arbeitnehmervertreter werden ebenfalls von der Hauptversammlung bestellt, die hierbei aber an die Vorschläge des SE-Betriebsrats gebunden ist.

Dem Aufsichtsrat gehören die folgenden Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Gerd Krick (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG)	Vorsitzender	2003	<p>Ausschüsse: Vorsitzender des Nominierungsausschusses Vorsitzender des Personalausschusses Mitglied des Prüfungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG VAMED AG, Österreich (Vorsitzender)</p>
Dr. Dieter Schenk (Rechtsanwalt und Steuerberater, Sozietät Noerr LLP, München)	Stellvertretender Vorsitzender	1998	<p>Ausschuss: Mitglied des Nominierungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (stellv. Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG (stellv. Vorsitzender) Gabor Shoes AG (Vorsitzender) Greiffenberger AG (stellv. Vorsitzender) TOPTICA Photonics AG (Vorsitzender)</p> <p>Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (Vorsitzender)</p>
Niko Stumpfögger (Gewerkschaftssekretär ver.di, Betriebs- und Branchenpolitik im Bereich Gesundheit und Soziales)	Stellvertretender Vorsitzender	2007	<p>Aufsichtsrat: HELIOS Kliniken GmbH (stellv. Vorsitzender)</p>
Prof. Dr. h. c. Roland Berger (Unternehmensberater, Roland Berger Strategy Consultants)		2008	<p>Ausschuss: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Life Holding AG (Vorsitzender) Prime Office AG (Vorsitzender) Roland Berger Strategy Consultants Holding GmbH (Vorsitzender) Schuler AG Senator Entertainment AG Wilhelm von Fink AG (stellv. Vorsitzender) WMP EuroCom AG (Vorsitzender)</p> <p>Board of Directors: Fiat S.p.A., Italien Loyalty Partner Holdings S.A., Luxemburg Special Purpose Acquisition Company (S.P.A.C.) Germany 1 Acquisition Limited, Guernsey (Co-Chairman) Telecom Italia S.p.A., Italien</p> <p>Verwaltungsrat: Wittelsbacher Ausgleichsfonds</p>

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dario Iossi (Italien) (Gewerkschaftssekretär FEMCA Cisl – Energie, Mode und Chemie)		2007	
Konrad Kölbl (Österreich) (freigestellter Betriebsrat, Arbeiterbetriebsrat der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges. m.b.H., Konzernbetriebsratsvorsitzender der VAMED AG, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Ausschuss: Mitglied des Prüfungsausschusses Aufsichtsrat: VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges. m.b.H., Österreich
Klaus-Peter Müller (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG)		2008	Aufsichtsrat: Commerzbank AG (Vorsitzender) Fraport AG Linde AG Board of Directors: Parker Hannifin Corporation, USA Verwaltungsrat: Assecurazioni Generali S.p.A., Italien Landwirtschaftliche Rentenbank
Dr. Gerhard Rupprecht (Mitglied des Vorstands der Allianz SE, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG)		2004	Aufsichtsrat: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (Vorsitzender) Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Elementar Versicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Investmentbank AG (stellv. Vorsitzender) Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Suisse Lebensversicherungs-AG, Schweiz Allianz Suisse Versicherungs-AG, Schweiz Allianz-Versicherungs-AG (Vorsitzender) Heidelberger Druckmaschinen AG
Wilhelm Sachs (freigestellter Betriebsrat, stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats Werk Friedberg, Mitglied des Gemeinschaftsbetriebsrats der Fresenius SE/Standort Friedberg, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Fresenius SE, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2004	Ausschuss: Mitglied des Personalausschusses

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Karl Schneider (ehemaliger Vorstandssprecher der Südzucker AG)		1991	Ausschüsse: Mitglied des Nominierungsausschusses Mitglied des Personalausschusses Mitglied des Prüfungsausschusses Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (stellv. Vorsitzender)
Stefan Schubert (Krankenpfleger und freigestellter Betriebsrat, Betriebsratsvorsitzender der HELIOS Klinik Bad Schwalbach und der HELIOS Klinik Idstein, Konzernbetriebsratsvorsitzender der Wittgensteiner Kliniken GmbH, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Aufsichtsrat: Wittgensteiner Kliniken GmbH
Rainer Stein (freigestellter Betriebsrat, Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der HELIOS Kliniken GmbH, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Ausschuss: Mitglied des Prüfungsausschusses Aufsichtsrat: HELIOS Kliniken GmbH

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE hat aus dem Kreis seiner Mitglieder drei ständige Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern sowie den Personalausschuss und den Nominierungsausschuss mit jeweils drei Mitgliedern.

Der Prüfungsausschuss hat u.a. die Aufgabe, die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vorzubereiten und die Vorprüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung vorzunehmen. Er hat ferner die Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zu prüfen sowie – nach Beratung mit dem Vorstand – den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag (einschließlich der Honorarvereinbarung) zu erteilen, Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat zu vereinbaren. Darüber hinaus befasst er sich insbesondere mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance. Die Besetzung des Ausschussvorsitzes im Prüfungsausschuss entspricht den Vorgaben der Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Prof. Dr. Roland Berger als Vorsitzender des Prüfungsausschusses erfüllt gemäß § 100 Abs. 5 Aktiengesetz die Qualifikationsanforderungen des Financial Expert im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vergütungssystem für den Vorstand sowie für die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands. Er beschließt über

die nicht vergütungsrelevanten Bedingungen der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Vorsitz im Personalausschuss inne.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vor. Ihm gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss orientiert sich bei den Wahlvorschlägen an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE hat sich im Jahr 2009 in zwei seiner Sitzungen mit der Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Er überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit im Wege einer offenen Diskussion im Plenum. Als Diskussionsgrundlage dient dabei ein unternehmensspezifischer Fragebogen, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt. Darunter fallen u.a. der Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, der Umfang der Vorlagen sowie die Informationsversorgung. Die vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sehr gut funktioniert.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, d.h. voraussichtlich im Jahr 2013.

1.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte der Fresenius-Konzern weltweit 130.510 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 122.217), davon 60.098 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

Die sechs Arbeitnehmervertreter in dem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat der Fresenius SE wurden entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 auf Vorschlag des SE-Betriebsrats von der Hauptversammlung bestellt. Der SE-Betriebsrat hat zur Vorbereitung des Vorschlags für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter zunächst nach dem Proportionalitätsgrundsatz die Zahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR zu verteilen. Die Auswahl der vorzuschlagenden Arbeitnehmervertreter für die einzelnen Länder erfolgt durch Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats. Gewählt werden grundsätzlich aus den Reihen der deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats so viele Arbeitnehmervertreter wie bei der anteiligen Verteilung Sitze auf Deutschland entfallen. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter ein Gewerkschaftsvertreter zu sein hat. Solange – wie derzeit – in keinem anderen Land als Deutschland mehr als 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer beschäftigt werden, werden grundsätzlich aus den Reihen der übrigen Mitglieder des SE-

Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter für die verbleibenden Sitze gewählt. Der SE-Betriebsrat ist dabei in seiner Entscheidung frei und kann bei der Wahl auch Länder berücksichtigen, auf die bei Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes kein Sitz entfällt.

Neben dem Aufsichtsrat der Fresenius SE bestehen in anderen Gesellschaften des Fresenius-Konzerns weitere Aufsichtsräte, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben. Im Übrigen bestehen im Fresenius-Konzern, entsprechend den nationalen Gesetzen, Arbeitnehmervertretungen.

Für Deutschland haben der Vorstand der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE), der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE) sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, sog. Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Auf der Grundlage des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 wurde im Zuge der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE im Jahr 2007 ein SE-Betriebsrat errichtet. Durch diesen werden alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR über ihre Vertreter an Beschlussfassungen über grenzüberschreitende Angelegenheiten in der Fresenius SE beteiligt. Jeder Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR, in dem der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, soll zumindest durch ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten sein. Die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten ergänzt durch die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007.

1.6 Kapitalverhältnisse

1.6.1 Allgemein

Das Grundkapital der Fresenius SE beträgt nach der Satzung (Stand: 12. März 2010) Euro 161.315.376,00. Es ist eingeteilt in 80.657.688 Inhaber-Stammaktien und 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien. Die Aktien sind als Stückaktien ausgegeben. Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00. Die Aktien

sind in Form von Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

1.6.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Fresenius SE durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Falle der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird.

Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den vorher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen wurden, nicht mehr Stammaktien begeben werden dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Fresenius SE durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Mai 2009 zur Schaffung der Genehmigten Kapitalien I und II wurden zwei Anfechtungsklagen erhoben. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 2. Februar 2010 einer der beiden Anfechtungsklagen stattgegeben und die andere Anfechtungsklage abgewiesen. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main ist nicht rechtskräftig. Die Fresenius SE hat gegen das Urteil am 23. Februar 2010 Berufung eingelegt. Die Genehmigten Kapitalien I und II wurden am 15. Juli 2009 in das Handelsregister eingetragen. Das von der Fresenius SE eingeleitete Freigabeverfahren nach § 246a AktG zur Absicherung der bereits im Handelsregister eingetragenen Genehmigten Kapitalien I und II wurde von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 30. März 2010 zugunsten der Fresenius SE entschieden. Damit ist die Handelsregistereintragung der Genehmigten Kapitalien I und II bestandskräftig.

1.6.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Fresenius SE ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-

Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Fresenius SE ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Fresenius SE ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von

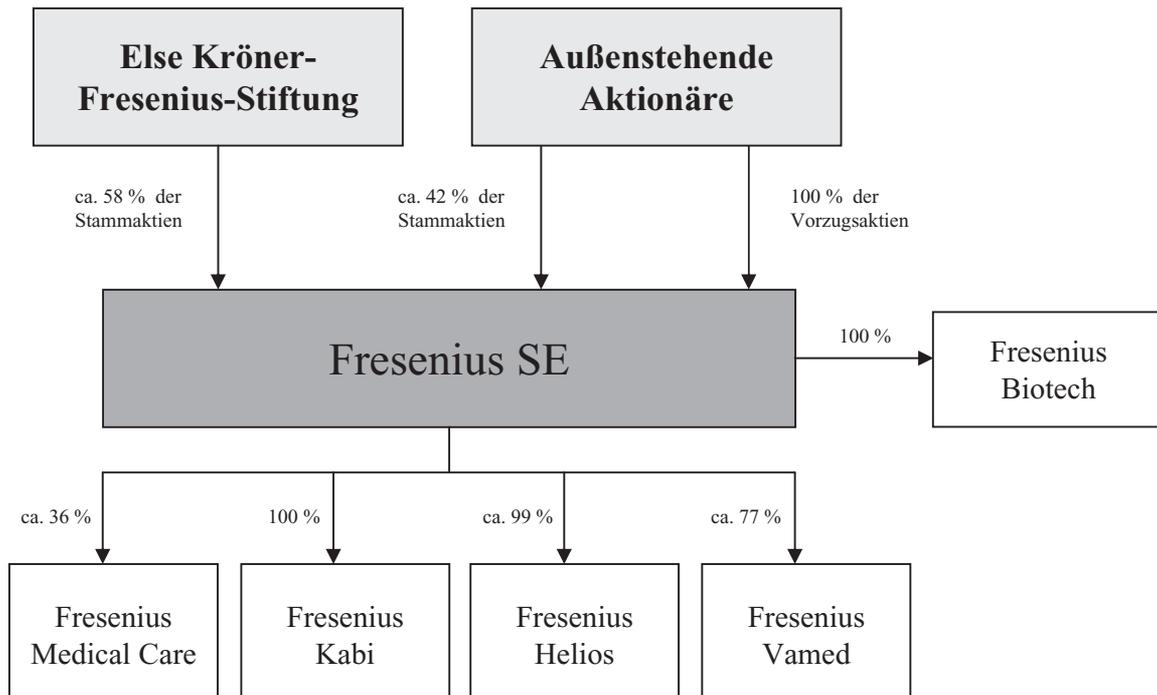
ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Fresenius SE ist gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 3.100.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Fresenius SE ist um bis zu Euro 3.100.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

1.7 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die folgende Übersicht stellt die Konzern- und Aktionärsstruktur der Fresenius SE dar:



1.7.1 Konzernstruktur

Die Fresenius SE ist eine Holdinggesellschaft. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch Tochtergesellschaften ausgeübt. Die Fresenius SE verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufstellung der bedeutendsten Beteiligungen der Fresenius SE:

Name	Sitz	Tätigkeit	Anteil
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Hof an der Saale, Deutschland	Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Patienten mit chronischem Nierenversagen	ca. 36 %
Fresenius Kabi AG	Frankfurt am Main, Deutschland	Anbieter von Infusionstherapien, intravenös verabreichten generischen Arzneimitteln sowie klinischer Ernährung für chronisch und kritisch Kranke im Krankenhaus und im ambulanten Bereich; ferner von medizinischen Geräten und Produkten der Transfusionstechnologie	100 %
HELIOS Kliniken GmbH	Berlin, Deutschland	Betrieb von Krankenhäusern, insbesondere akutmedizinische Patientenversorgung ergänzt durch medizinische Rehabilitation	ca. 99 %
VAMED AG	Wien, Österreich	Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen	ca. 77 %

1.7.2 Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der Fresenius SE besteht in Form von als Stückaktien ausgegebenen Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien. Dementsprechend hat die Fresenius SE grundsätzlich keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende Zahlen sind jedoch bekannt:

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist die größte Anteilseignerin am stimmberechtigten Kapital der Fresenius SE. Die Stiftung hat der Fresenius SE am 23. Dezember 2009 mitgeteilt, dass sie unverändert 46.871.154 Stammaktien der Fresenius SE hält. Dies entspricht einem Stimmrechtsanteil von rund 58 %. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung fördert die medizinische Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung von Krankheiten sowie der Entwicklung von Geräten und Präparaten. Sie darf nur solche Forschungsprojekte unterstützen, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind. Sie fördert zudem die Ausbildung von Ärzten und anderen mit der Behandlung und Pflege von Kranken befassten Personen, insbesondere solchen, die auf dem Gebiet der Dialyse tätig sind. Sie fördert auch die Ausbildung besonders begabter Schüler und Studenten. Ferner verfolgt die Else Kröner-Fresenius-Stiftung auch mildtätige Zwecke durch die Förderung von Unfallgeschädigten und deren Altenhilfe sowie durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands oder aufgrund einer materiellen Notlage vor allem für ihre medizinische Versorgung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG hält nach eigenen Angaben einen Anteil zwischen 5 und 10 % am stimmberechtigten Kapital der Fresenius SE. Zwischen den beiden größten Anteilseignern am stimmberechtigten Kapital bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen. Die übrigen Aktien der Fresenius SE befinden sich im Streubesitz.

Eine zu Beginn des Jahres 2010 durchgeführte Erhebung der Aktionärsstruktur, bei der insgesamt 97 % des Grundkapitals erfasst wurden, hat 99 % der Stammaktien und 94 % der Vorzugsaktien identifizieren können. Die Erhebung ergab, dass 329 institutionelle Investoren rund 91 Mio. Aktien (56 % des Grundkapitals) hielten. Diese teilten sich auf in 23,2 Mio. Stammaktien (30 % der Stammaktien) und 66,6 Mio. Vorzugsaktien (83 % der Vorzugsaktien). Retail-Investoren hielten 2,8 Mio. Stammaktien und 8,9 Mio. Vorzugsaktien. Die Top-10-Investoren halten rund 9 % des Stammaktienkapitals bzw. rund 30% des Vorzugsaktienkapitals.

Die geografische Verteilung der Fresenius-Aktien stellte sich nach der durchgeführten Erhebung wie folgt dar: Rund 12 % der Vorzugsaktien und rund 9 % der Stammaktien wurden von US-amerikanischen Investoren gehalten (2008: 20 % bzw. 11 %). Investoren aus Großbritannien hielten rund 27 % der Vorzugsaktien und rund 7 % der Stammaktien (2008: 26 % bzw. 8 %). Rund 17 % der Vorzugsaktien und rund 3 % der Stammaktien (ohne Berücksichtigung der von

der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gehaltenen Stammaktien) wurden von Investoren aus Deutschland gehalten (2008: 15 % bzw. 4 %).

2. Calea Nederland N.V.

2.1 Allgemeine Informationen über die Calea Nederland N.V.

Die Calea Nederland N.V. ist eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit satzungsmäßigem Sitz in 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland unter der Nummer 30110255. Ihre Geschäftsadresse lautet Demkaweg 11, 3555 HW Utrecht, Niederlande, Telefonnummer +31-30-2428364.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Calea Nederland N.V. ist (in sinngemäßer Übersetzung aus dem Niederländischen) das Angebot von Dienstleistungen mit Bezug zu, der Handel mit und die Lieferung von pharmazeutischen Produkten, sowie die Durchführung von Schulungen und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Gesundheitsversorgung.

Die Calea Nederland N.V. verfolgt diesen Gegenstand jedoch nicht mehr, da sie im Jahr 2008 ihr gesamtes Geschäft an die Tefa-Portanje B.V. verkauft und übertragen hat. Derzeit verfolgt die Calea Nederland N.V. keine Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Tätigkeiten mehr.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Calea Nederland N.V. wurde am 9. November 1992 in Amsterdam unter dem Namen Caremark N.V. von der Caremark Holding N.V. gegründet. Ihr ursprünglicher Satzungssitz war Utrecht. Der ursprüngliche Unternehmensgegenstand umfasste (in sinngemäßer Übersetzung aus dem Niederländischen) das Angebot von Produkten und Dienstleistungen an Patienten und Einrichtungen außerhalb von Krankenhäusern, insbesondere die Patientenversorgung zu Hause mit intravenöser Ernährung und Medikamenten.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 übernahm die damalige Caremark N.V. die Homecare-Aktivitäten sowie die dazugehörigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten von der Baxter B.V. Im September 1993 wurde der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand geändert. Er umfasste nunmehr (in sinngemäßer Übersetzung aus dem Niederländischen) den Handel mit und das Angebot von Dienstleistungen und Gütern, insbesondere von pharmazeutischen Produkten, außerhalb von Krankenhäusern. Im November 1993 wurde der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Caremark N.V. erneut geändert und behielt seitdem die oben unter Ziffer 2.1 sinngemäß wiedergegebene Fassung.

Im Januar 1998 erwarb die Fresenius AG (also die heutige Fresenius SE) alle Gesellschaftsanteile der Caremark N.V.

Im Oktober 1999 verkaufte und übertrug die Fresenius AG ihre Gesellschaftsanteile an der Caremark N.V. an die Fresenius Kabi AG.

Im September 2000 änderte die Caremark N.V. ihren Namen in den heutigen Namen der Gesellschaft, Calea Nederland N.V. Zugleich wurde der satzungsmäßige Sitz der Calea Nederland N.V. von Utrecht nach 's-Hertogenbosch verlegt.

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 2. Juni 2008 verkaufte und übertrug die Calea Nederland N.V. ihr gesamtes Homecare-Geschäft, in dem sie bis dahin tätig war, an die Tefa-Portanje B.V.

Seit dem Verkauf ihres Geschäfts verfolgt die Calea Nederland N.V. keine Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Tätigkeiten mehr.

Am 25. Februar 2010 verkaufte und übertrug die Fresenius Kabi AG ihre Gesellschaftsanteile an der Calea Nederland N.V. an die Fresenius SE.

2.3 Keine Geschäftstätigkeit der Calea Nederland N.V.

Seit der Veräußerung ihres Geschäfts an die Tefa-Portanje B.V. im Jahr 2008 übt die Calea Nederland N.V. keine Geschäftstätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten mehr aus.

2.4 Organe

Alleiniger Geschäftsführer der Calea Nederland N.V. ist gegenwärtig Herr Joseph Maurice Simons (geb. 1958). Herr Simons übt dieses Amt seit dem 1. Juni 2006 aus.

Ein – nach niederländischem Recht nicht zwingend erforderlicher – Aufsichtsrat besteht bei der Calea Nederland N.V. nicht.

2.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Calea Nederland N.V. beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Dementsprechend existiert bei der Calea Nederland N.V. weder eine betriebliche noch eine unternehmerische Mitbestimmung.

2.6 Kapitalverhältnisse

Das Gesellschaftskapital (*Maatschappelijk Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. beträgt NLG 500.000,00/Euro 226.890,11, eingeteilt in 500 Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils NLG 1.000,00. Das Gesellschaftskapital (*Maatschappelijk Kapitaal*) ist nach niederländischem Recht die Summe der Nennwerte derjenigen Anteile, die von der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag ausgegeben werden dürfen.

Das gezeichnete Kapital (*Geplaatst Kapitaal*) beträgt NLG 100.000,00/Euro 45.378,02. Das gezeichnete Kapital (*Geplaatst Kapitaal*) ist nach niederländischem Recht die Summe der Nennwerte derjenigen Anteile, die von den Gesellschaftern bei der Gründung übernommen und die später von der Gesellschaft noch ausgegeben worden sind. Das gezeichnete Kapital (*Geplaatst Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. ist voll eingezahlt.

III. Begründung der Verschmelzung

Durch die grenzüberschreitende Verschmelzung wird die Konzernstruktur bereinigt und vereinfacht. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann.

1. Ausgangslage

Die Fresenius SE ist alleinige Aktionärin der Calea Nederland N.V. Die Calea Nederland N.V. hat ihre gesamten Geschäftsaktivitäten mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 2. Juni 2008 veräußert. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr. Die Calea Nederland N.V. hat damit innerhalb des Fresenius-Konzerns keine unternehmerische Funktion mehr.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Arbeitnehmerbank gehören neben vier Arbeitnehmervertretern aus Deutschland auch zwei Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR (Italien und Österreich) an. Die unternehmerische Mitbestimmung in der Fresenius SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit sowohl des SEBG als auch der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE ist das Bestehen einer SE. Mit dem Wechsel der Rechtsform in eine KGaA ändert sich daher die rechtliche Grundlage der unternehmerischen Mitbestimmung. Da die Fresenius SE und ihre Konzernunternehmen mehr als 20.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigten, wäre bei der Fresenius SE & Co. KGaA ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes („MitbestG“) zu bilden, der sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen würde (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 MitbestG). Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR wären weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Arbeitnehmervertreter würden somit ausschließlich von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns gewählt.

2. Vorteile der Verschmelzung

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Konzernstruktur bereinigt und vereinfacht. Damit entfällt zukünftig der Aufwand für die Verwaltung einer funktionslos gewordenen Gesellschaft (wie beispielsweise die Erstellung von Jahresabschlüssen).

Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann. Infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung kommt es nicht zur Anwendbarkeit des MitbestG und damit nicht zur obligatorischen Vergrößerung des Aufsichtsrats. Nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung einer Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat der EU auf die Fresenius SE & Co. KGaA kommt stattdessen das MgVG zur Anwendung.

Unter Geltung des MgVG wird die Größe des Aufsichtsrats innerhalb der Grenzen des § 95 Aktiengesetz („AktG“) vom Satzungsgeber festgelegt. Sie ist nicht abhängig von der Arbeitnehmerzahl einer Unternehmensgruppe. Bei der Fresenius SE & Co. KGaA kann die Satzung daher wie bisher einen mit zwölf Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat vorsehen. An der paritätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ändert sich auch unter Geltung des MgVG nichts. Dementsprechend sieht die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA bereits einen paritätisch besetzten, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG gewählt, die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit zwölf Mitgliedern hat sich bei der Fresenius SE bewährt und zu einer effizienten Aufsichtsratsarbeit geführt. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung einer effizienten Aufsichtsratsarbeit für die Belange der übernehmenden Gesellschaft und eine effektive Corporate Governance soll deshalb die bewährte Aufsichtsratsgröße beibehalten werden. Eine Vergrößerung des Aufsichtsrats würde darüber hinaus auch zu einer Kostenmehrbelastung in Höhe der zusätzlichen Aufsichtsratsvergütungen führen.

Zudem können dem Aufsichtsrat unter Geltung des MgVG auch weiterhin Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR angehören. Auf diese Weise lässt sich die durch den Formwechsel in eine SE herbeigeführte Internationalisierung der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft fortsetzen. Seit dem Formwechsel in eine SE wirken alle Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR an der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein ähnlich großer Anteil des Umsatzes der Fresenius-Gruppe in den anderen Mitgliedstaaten der EU und den anderen Vertragsstaaten des EWR erwirtschaftet wird wie in Deutschland. Auf diese Weise wird auch eine höhere Identifikation der Arbeitnehmer mit Fresenius ermöglicht.

3. Organisationsstruktur nach der Verschmelzung

Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Calea Nederland N.V. nicht mehr existieren. Die Fresenius SE & Co. KGaA wird wie die heutige Fresenius SE einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank haben.

Weitere Auswirkungen auf die Organisationsstruktur der Fresenius SE & Co. KGaA wird das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht haben. Die Fresenius SE & Co. KGaA wird als Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Fresenius Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin fortbestehen. Die Organisationsstruktur der Fresenius SE & Co. KGaA nach dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA ist in dem dazu erstellten Umwandlungsbericht vom 31. März 2010 an die Hauptversammlung der Fresenius SE ausführlich beschrieben.

4. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung werden nach den gegenwärtigen überschlägigen Annahmen voraussichtlich etwa EUR 500.000 betragen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Kosten der Abschlussprüfung der Calea Nederland N.V., der Rechtsberatung und der erforderlichen Beurkundung des Verschmelzungsplans zusammen. Diesen Kosten stehen zukünftige dauerhafte Ersparnisse in Höhe der Vergütungen für acht zusätzliche Aufsichtsratsmitglieder gegenüber, die ohne die Verschmelzung von der übernehmenden Gesellschaft zu leisten wären.

5. Sonstige Nachteile der Verschmelzung

Wie im Abschnitt V.1 dieses Verschmelzungsbericht näher erläutert, entsteht bei der übernehmenden Gesellschaft ein einmaliger Verschmelzungsverlust in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile an der Calea Nederland N.V. und dem Eigenkapital der Calea Nederland N.V. Dieser Verschmelzungsverlust belastet mit Euro 144.120,54 das Jahresergebnis der übernehmenden Gesellschaft für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2010 begonnen hat. Sonstige Nachteile der Verschmelzung sind nicht ersichtlich.

6. Alternativen zur Verschmelzung

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben geprüft, ob anstelle der Verschmelzung andere Maßnahmen in Betracht kommen, mit denen die angestrebten Ziele gleichfalls erreicht werden könnten. Die Prüfung hat ergeben, dass andere Konzepte nicht zielführend sind.

Mit einer Liquidation der Calea Nederland N.V. ließe sich zwar die mit der Verschmelzung bewirkte Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur ebenfalls erreichen. Die übernehmende Gesellschaft könnte im Falle einer Liquidation der Calea Nederland N.V. jedoch nach

Wirksamwerden des Formwechsels in eine KGaA nicht ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. und der Fresenius SE zur Neugründung auf einen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestehenden neuen Rechtsträger – das so genannte „NewCo-Modell“ – würde den vorstehend dargestellten Rahmenbedingungen ebenfalls nicht gerecht. Das NewCo-Modell wird in der Praxis vor allem in Fällen genutzt, bei denen noch keine Mehrheitsbeteiligung des übernehmenden Rechtsträgers am übertragenden Rechtsträger besteht (z.B. bei einem so genannten „Merger of Equals“) oder bei denen die zu verschmelzenden Rechtsträger beide börsennotiert sind und außenstehende Aktionäre bei beiden Rechtsträgern vorhanden sind. Da sich alle Aktien der Calea Nederland N.V. in der Hand der Fresenius SE befinden, gab es für die Wahl der NewCo-Struktur keine Veranlassung. Im Gegenteil: Die Einschaltung eines weiteren Beteiligungsvehikels hätte den administrativen Aufwand unnötig erhöht und ferner zu einem nicht erwünschten Untergang der übernehmenden Gesellschaft geführt.

Eine Verschmelzung in umgekehrter Richtung – d.h. eine so genannte „Downstream“-Verschmelzung der Fresenius SE auf die Calea Nederland N.V. – wäre rechtlich zwar auch möglich gewesen. Diese Variante wäre dem unternehmerischen Konzept der beteiligten Unternehmen jedoch nicht gerecht geworden. Die übernehmende Gesellschaft beabsichtigt, weiterhin aus Deutschland heraus das Geschäft des Fresenius-Konzerns zu steuern.

IV. Durchführung der Verschmelzung

1. Verschmelzung zur Aufnahme

Die Zusammenführung der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. soll im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE zur Aufnahme unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 122a Abs. 2, 2 Nr. 1 UmwG und gem. Titel 2.7 BW erfolgen.

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der Calea Nederland N.V. als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Fresenius SE – zu diesem Zeitpunkt bereits als Fresenius SE & Co. KGaA firmierend – übertragen. Die Verschmelzung – und damit die Vermögensübertragung – wird mit deren Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V. Da die Fresenius SE sämtliche Gesellschaftsanteile an der Calea Nederland N.V. hält, werden im Rahmen der Verschmelzung gem. §§ 122a Abs. 2, 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG keine neuen Aktien der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Ein Umtauschverhältnis zwischen den Aktien der Calea Nederland N.V. und denen der Fresenius SE ist demzufolge ebenfalls nicht zu bestimmen. Daher bedarf es auch keiner Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Die Bestimmungen des der Verschmelzung zugrunde liegenden Verschmelzungsplans werden in Abschnitt VIII. dieses Berichts erläutert.

2. Wesentliche Schritte der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE wird im Wesentlichen durch die nachfolgenden Schritte umgesetzt.

2.1 Aufstellung des Verschmelzungsplans

Grundlage der Verschmelzung ist der von dem Vorstand der Fresenius SE und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. am 31. März 2010 in notariell beurkundeter Form aufgestellte Verschmelzungsplan. Im Verschmelzungsplan ist insbesondere die Übertragung des gesamten Vermögens der Calea Nederland N.V. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Fresenius SE geregelt.

2.2 Gesellschafterbeschluss der Calea Nederland N.V.

Nach Art. 2:317 Abs. 1 BW bedarf die Verschmelzung zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Calea Nederland N.V. Die Fresenius SE wird als alleinige

Aktionärin der Calea Nederland N.V. der Verschmelzung voraussichtlich am 13. Mai 2010 zustimmen.

2.3 Entbehrlichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bei der Fresenius SE

Da die Fresenius SE sämtliche Gesellschaftsanteile an der Calea Nederland N.V. hält, ist gem. §§ 122a Abs. 2, 62 Abs. 1 und 2 UmwG ein Hauptversammlungsbeschluss der Fresenius SE als der übernehmenden Gesellschaft nur erforderlich, wenn Aktionäre der Fresenius SE, die gemeinsam mindestens 5 % der Aktien halten, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Das Gesetz sieht für ein solches Einberufungsverlangen keine Frist vor. Nach einhelliger Auffassung in der juristischen Literatur kann die übernehmende Gesellschaft die Frist zur Geltendmachung des Minderheitsverlangens jedoch beschränken. Dabei wird ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine solche Frist nicht kürzer sein dürfe als die Monatsfrist zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die bevorstehende Verschmelzung (§ 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG) und dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft.

Der Vorstand der Fresenius SE hat diese Möglichkeit genutzt und die Frist für das Einberufungsverlangen bis zum 7. Mai 2010 festgesetzt. Die Bekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG soll am 1. April 2010 erfolgen. Diese Frist erscheint ausreichend, damit sich die Aktionäre der Fresenius SE über die Verschmelzung einer 100 %igen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft informieren und eine Entscheidung über die Ausübung ihrer Rechte treffen können.

2.4 Offenlegung

Sowohl das deutsche als auch das niederländische Recht sehen im Rahmen des Verschmelzungsprozesses verschiedene Offenlegungspflichten vor, die der Information der Gesellschafter und der Arbeitnehmer sowie dem Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften dienen.

2.4.1 Offenlegungspflichten nach deutschem Recht

Nach §§ 122d Satz 1, 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 UmwG ist der Verschmelzungsplan einen Monat vor der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister der Fresenius SE einzureichen. Das Registergericht hat dann gemäß § 10 HGB unverzüglich folgende Angaben bekannt zu machen: (i) einen Hinweis darauf, dass der Verschmelzungsplan beim Handelsregister eingereicht worden ist; (ii) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften; (iii) die Register, in welchen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

eingetragen sind, sowie die jeweilige Registernummer; (iv) einen Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten eingeholt werden können. Dieser Verschmelzungsbericht geht auf die Rechte der Gläubiger in Abschnitt VI. näher ein.

Ebenfalls spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, hat der Vorstand der Fresenius SE gem. §§ 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG im elektronischen Bundesanzeiger einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung sowie auf die Rechte der Aktionäre gemäß § 62 Abs. 2 UmwG (d.h. das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu veranlassen) bekanntzumachen.

Weiterhin sind in den Geschäftsräumen der Fresenius SE einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, gem. §§ 122e Satz 2, 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 UmwG der Verschmelzungsplan, die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre und dieser Verschmelzungsbericht zur Einsicht der Aktionäre der Fresenius SE während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär der Fresenius SE unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Der Verschmelzungsbericht ist gemäß § 122e Satz 2 UmwG auch zur Einsicht des zuständigen Betriebsrats auszulegen.

Gem. §§ 122a Abs. 2, 5 Abs. 3 UmwG ist der Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilhaber jedes beteiligten Rechtsträgers, die gemäß § 13 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Der Vorstand der Fresenius SE wird den Verschmelzungsplan dem Gesamtbetriebsrat der Fresenius SE, dem SE-Betriebsrat, den Konzernbetriebsräten der HELIOS Kliniken und der Wittgensteiner Kliniken, den Standortbetriebsräten Bad Homburg, St. Wendel und Friedberg sowie dem Sprecherausschuss der übernehmenden Gesellschaft und dem Sprecherausschuss des HELIOS Klinikums Schwerin zuleiten.

2.4.2 Offenlegungspflichten nach niederländischem Recht

Das niederländische Recht sieht ähnliche Informationserfordernisse vor und verlangt, dass der gemeinsame Verschmelzungsplan einschließlich der aktuellen und der künftigen Satzung der übernehmenden Gesellschaft sowie die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte beider Gesellschaften der letzten drei Geschäftsjahre mindestens einen Monat vor dem Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. bei dem zuständigen Handelsregister eingereicht werden. Diese

Unterlagen werden daher beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland eingereicht.

Nach niederländischem Recht sind die vorgenannten Dokumente zudem ab dem Zeitpunkt der Einreichung beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland und bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung auch in den Geschäftsräumen der Calea Nederland N.V. und der Fresenius SE auszulegen. Außerdem wird dieser Verschmelzungsbericht in den Geschäftsräumen beider Gesellschaften ausgelegt.

Desweiteren ist ein Hinweis auf die Einreichung der vorgenannten Unterlagen zum Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland in einer niederländischen Tageszeitung und in den offiziellen niederländischen Mitteilungsblättern (*Staatscourant*) zu veröffentlichen. In diesem Hinweis sind u. a. die Gläubiger der Calea Nederland N.V. auf die Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte hinzuweisen. Die Veröffentlichung setzt eine einmonatige Widerspruchsfrist für Gläubiger der Calea Nederland N.V. in Gang. Vor Ablauf dieser Widerspruchsfrist darf der Verschmelzungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft nicht gefasst werden. Die Einzelheiten des niederländischen Gläubigerschutzverfahrens werden in diesem Verschmelzungsbericht im Abschnitt VI.2 beschrieben.

2.5 Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens zur Festlegung der Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Bestandteil des Verschmelzungsverfahrens ist die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der in den Mitgliedstaaten der EU und den anderen Vertragsstaaten des EWR (nachfolgend zusammen die „*Mitgliedstaaten*“) beschäftigten Arbeitnehmer. Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist es, die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zu regeln. Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der Verschmelzung (vgl. § 122I Abs. 1 und 2 UmwG).

Das Verfahren beruht auf Art. 16 der EU-Verschmelzungsrichtlinie und dem MgVG, mit dem Art. 16 der EU-Verschmelzungsrichtlinie umgesetzt wurde. Das MgVG beansprucht gemäß seinem § 3 Abs. 1 Satz 1 MgVG Geltung für die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaften mit Sitz im Inland. Da die Fresenius SE & Co. KGaA als übernehmende Gesellschaft ihren Sitz weiterhin im Inland haben wird, richtet sich das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des MgVG. Für einzelne Verfahrensbestandteile wird es ergänzt durch die nationalen Rechtsordnungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen die Fresenius-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Die besonderen Vorschriften des MgVG zur Unternehmensmitbestimmung finden gem. § 5 Abs. 1 MgVG Anwendung, wenn (i) in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des

Verschmelzungsplans mindestens eine der unmittelbar an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Mitbestimmung im Sinne des § 2 Abs. 7 MgVG besteht oder (ii) das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand, oder (iii) das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht für Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat. Vorliegend ist zumindest die dritte Tatbestandsalternative einschlägig, weil das innerstaatliche deutsche Mitbestimmungsrecht (das MitbestG ebenso wie das Drittelbeteiligungsgesetz) aufgrund des geltenden Territorialitätsprinzips nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung für Arbeitnehmer in Betrieben in anderen Mitgliedstaaten vorsieht wie für die im Inland tätigen Arbeitnehmer.

Wesentliche Schritte des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sind:

2.5.1 Information der Arbeitnehmer über das Verschmelzungsvorhaben

Das Verfahren der Arbeitnehmerbeteiligung wird dadurch eingeleitet, dass der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 MgVG unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in diesen Gesellschaften und in den betroffenen Tochtergesellschaften und Betrieben der Fresenius-Gruppe in den Mitgliedstaaten über das grenzüberschreitende Verschmelzungsvorhaben informieren. Diese Information erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

2.5.2 Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums und Mitbestimmung kraft Vereinbarung

§ 6 Abs. 1 MgVG sieht grundsätzlich vor (zu den Ausnahmen s. sogleich in Abschnitt 2.5.3), dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften die Arbeitnehmer nicht nur über das Verschmelzungsvorhaben informieren, sondern diese auch zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordern. Dieses hat die Aufgabe, mit den Leitungen eine schriftliche

Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft abzuschließen.

Sofern ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet wird, setzt es sich zusammen aus Vertretern der Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten, in denen die unmittelbar beteiligten Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften und Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen. Bei der Verteilung der Sitze im Verhandlungsgremium auf die Mitgliedstaaten entfällt nach § 7 Abs. 1 MgVG auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Gruppe beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Gruppe überschreitet.

Die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen in den Mitgliedstaaten sollen innerhalb von zehn Wochen ab Erhalt der Informationen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 MgVG die Mitglieder des Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen. Das Verfahren zur Besetzung der Sitze im Verhandlungsgremium richtet sich jeweils nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, auf die sie entfallen. Unmittelbar nach der Benennung aller Mitglieder des Verhandlungsgremiums, spätestens aber mit dem Ablauf der 10-Wochen-Frist, laden die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zur konstituierenden Sitzung des Verhandlungsgremiums gemäß § 14 Abs. 1 MgVG ein.

Das MgVG sieht für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zwei Alternativen vor, nämlich die Mitbestimmung kraft Vereinbarung gemäß § 22 MgVG und die gesetzliche Auffanglösung der Mitbestimmung kraft Gesetzes gemäß §§ 23 ff. MgVG. Die Mitbestimmung kraft Vereinbarung kommt zur Anwendung, wenn das besondere Verhandlungsgremium mit den Leitungen Verhandlungen führt und sodann eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer abschließt. Das Beteiligungsverfahren endet entweder (i) mit dem Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung oder (ii) mit der unmittelbaren Geltung der gesetzlichen Auffangregelungen, wenn nicht (iii) das besondere Verhandlungsgremium gem. § 18 MgVG beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Im ersten Fall richtet sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach der Mitbestimmungsvereinbarung, im zweiten Fall nach den Regelungen der §§ 23 bis 27 MgVG. In dem zuletzt genannten Ausnahmefall der Nichtaufnahme oder des Abbruchs von Verhandlungen bliebe es bei der Anwendung des innerstaatlichen deutschen Mitbestimmungsrechts.

2.5.3 Mitbestimmung kraft Gesetzes

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 MgVG finden die Regelungen der §§ 23 bis 27 MgVG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft unter anderem dann Anwendung, wenn (i) die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlungen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung anzuwenden und (ii) vor der Eintragung in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden haben, die sich auf mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 entschieden, die Regelungen der Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung anzuwenden. Auch die weitere Voraussetzung der vorherigen Geltung eines Mitbestimmungsregimes für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer ist in der Fresenius SE erfüllt. Damit sind keine Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu führen und ist keine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

Ein besonderes Verhandlungsgremium soll nicht gebildet werden. Zwar weist § 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG dem besonderen Verhandlungsgremium auch im Rahmen der Mitbestimmung kraft Gesetzes die Aufgabe zu, die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Da der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung anzuwenden, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

2.6 Verschmelzungsbescheinigung

Nach der Beschlussfassung der Calea Nederland N.V. prüft ein niederländischer Notar, ob sämtliche Voraussetzungen für die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius

SE nach niederländischem Recht gewahrt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellt der niederländische Notar eine so genannte Verschmelzungsbescheinigung aus. Die Verschmelzungsbescheinigung ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausstellung zusammen mit dem von der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. beschlossenen Verschmelzungsplan und anderen Unterlagen bei dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Handelsregister Bad Homburg vor der Höhe einzureichen.

2.7 Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister

Das Registergericht Bad Homburg vor der Höhe prüft nach Einreichung der niederländischen Verschmelzungsbescheinigung und der übrigen Unterlagen, ob sämtliche Vorschriften des deutschen Rechts beachtet wurden. Nach Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung und bei Vorliegen aller Eintragungsvoraussetzungen trägt das Registergericht Bad Homburg vor der Höhe die Verschmelzung ein. Die Eintragung wird nicht vor Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA erfolgen.

2.8 Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister Bad Homburg vor der Höhe wirksam. Die Eintragung wird dem zuständigen Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland mitgeteilt, so dass das Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland das Erlöschen der Calea Nederland N.V. eintragen kann, nachdem zuvor die Eintragung im Handelsregister Bad Homburg vor der Höhe vorgenommen wurde.

V. Bilanzielle, finanzwirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen

1. Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2010, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Für bilanzielle Zwecke geht das Vermögen der Calea Nederland N.V. bereits mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt auf die Fresenius SE über.

Die nach niederländischen Bilanzierungsvorschriften aufgestellte Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. zum 31. Dezember 2009 zeigt folgendes Bild:

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Umlaufvermögen	3.207.100	Eigenkapital	2.961.861
		kurzfristige Verbindlichkeiten	245.239
Summe Aktiva	<u>3.207.100</u>	Summe Passiva	<u>3.207.100</u>

In der Bilanz der Fresenius SE beläuft sich der Buchwert der Anteile an der Calea Nederland N.V. auf Euro 3.105.981,54. Er leitet sich aus den Anschaffungskosten für die Anteile gemäß Kauf- und Übertragungsvertrag vom 25. Februar 2010 mit der Fresenius Kabi AG einschließlich der Anschaffungsnebenkosten in Höhe von Euro 5.981,54 ab. Der gezahlte Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Als Folge der Verschmelzung werden in der Bilanz der Fresenius SE die Anteile an der Calea Nederland N.V. durch die Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. ersetzt. Nach der Methode der Buchwertfortführung wird die Fresenius SE die Aktiva und Passiva mit deren Werten gemäß Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. zum 31. Dezember 2009 übernehmen. In Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile und dem Eigenkapital der Calea Nederland N.V. gemäß dieser Verschmelzungsbilanz entsteht ein Verschmelzungsverlust. Dieser belastet mit Euro 144.120,54 das Jahresergebnis der Fresenius SE für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2010 begonnen hat.

Die Dividendenfähigkeit und die Dividendenpolitik der übernehmenden Gesellschaft wird durch die Verschmelzung nicht betroffen bzw. verändert.

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die übernehmende Gesellschaft sind zu vernachlässigen. Der Verschmelzungsverlust ist kein Cashflow-wirksamer Vorgang, sondern führt allein zu den oben genannten bilanziellen Veränderungen.

2. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

2.1 Übergang der Aktiva und Passiva durch Gesamtrechtsnachfolge

Die Verschmelzung wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe als dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen der Calea Nederland N.V., einschließlich aller Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse, als Ganzes auf die Fresenius SE über (die zu diesem Zeitpunkt ihre Rechtsform in die der KGaA gewechselt haben wird). Die übernehmende Gesellschaft wird Vertragspartnerin der von der Calea Nederland N.V. geschlossenen Verträge und/oder Eigentümerin der bislang der Calea Nederland N.V. zustehenden dinglichen Rechte.

Die Verschmelzung wird dinglich erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Erst zu diesem Zeitpunkt treten die vorstehend dargestellten Rechtsfolgen im Außenverhältnis ein.

Im Innenverhältnis zwischen der Calea Nederland N.V. und der übernehmenden Gesellschaft wirkt der Übergang der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf den in § 2 des Verschmelzungsplans festgelegten Verschmelzungstichtag, also den 1. Januar 2010, 0.00 Uhr, zurück. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung gelten alle ab dem 1. Januar 2010, 0.00 Uhr vorgenommenen Handlungen der Calea Nederland N.V. als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.2 Erlöschen der Calea Nederland N.V.

Wie unter VIII.1 dieses Verschmelzungsberichts dargelegt, wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe als dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam. Mit dieser Eintragung erlischt die Calea Nederland N.V. Das Registergericht in Bad Homburg vor der Höhe wird die Verschmelzung dem für die Calea Nederland N.V. zuständigen Handelsregister der Handelskammer Midden-Niederland von Amts wegen mitteilen. Das Handelsregister der Handelskammer Midden-Niederland wird im Anschluss alle Eintragungen, die die Calea Nederland N.V. betreffen, löschen. Die Verschmelzung führt dazu, dass die Calea Nederland N.V. aufgelöst wird und ihre gesamten Aktiva und Passiva auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden.

Mit dem Erlöschen der Calea Nederland N.V. durch Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch deren Aktien unter. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet ferner die Organstellung der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V.

3. Steuerliche Auswirkungen

3.1 Besteuerung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft

Für die Calea Nederland N.V. als übertragende Gesellschaft ergeben sich aus der Verschmelzung keine steuerlichen Auswirkungen. Insbesondere bleiben die Wertansätze der Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. in deren Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2009 für steuerliche Zwecke unverändert.

Die Fresenius SE übernimmt in ihrer Steuerbilanz die Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. mit deren gemeinen Werten zum 31. Dezember 2009, dem steuerlichen Übertragungstichtag. Da die Buchwerte der Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. gemäß deren handelsrechtlicher Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2009 mit den gemeinen Werten übereinstimmen, ergibt sich insoweit keine Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz der Fresenius SE zum 1. Januar 2010. In Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile an der Calea Nederland N.V. gemäß Steuerbilanz (ebenfalls Euro 3.105.981,54) und dem auf Basis der Buchwerte der Aktiva und Passiva ermittelten Eigenkapital der Calea Nederland N.V. entsteht ein Übernahmeverlust. Dieser bleibt im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Fresenius SE für 2009 außer Ansatz und mindert daher nicht deren steuerlichen Gewinn.

Ab dem 1. Januar 2010 angefallene Aufwendungen und Erträge aus dem übergegangenen Vermögen sowie aus etwaigen Geschäften der Calea Nederland N.V. seit dem Verschmelzungstichtag werden steuerlich bei der Fresenius SE erfasst, die nach Eintragung des Formwechsels die Rechtsform einer KGaA haben wird.

3.2 Besteuerung der Aktionäre der Fresenius SE

Für die Aktionäre der Fresenius SE ergeben sich aus der Verschmelzung keine steuerlichen Auswirkungen. Die von ihnen an der Fresenius SE bzw. später der Fresenius SE & Co. KGaA gehaltenen Aktien werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die steuerliche Behandlung künftig von der Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschütteter Dividenden erfährt durch die Verschmelzung keine Veränderung.

VI. Auswirkungen auf die Gläubiger

Aufgrund des Übergangs aller Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse der Calea Nederland N.V. auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird die übernehmende Gesellschaft kraft Gesetzes Vertragspartner der Gläubiger der Calea Nederland N.V. Eine individuelle Zustimmung der einzelnen Gläubiger zum Übergang ihrer Vertragsverhältnisse ist nicht erforderlich.

Gem. § 122e Satz 1 UmwG sind im Verschmelzungsbericht auch die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften darzulegen. Der Schutz der Gläubiger der beiden Gesellschaften richtet sich nach dem jeweiligen Recht des Landes, in dem der Schuldner seinen Sitz hat.

1. Auswirkungen auf die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft – also zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung die Fresenius SE & Co. KGaA – bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung Vertragspartner ihrer Gläubiger. Da es bei Umwandlungsvorgängen theoretisch zu Beeinträchtigungen der Gläubigerinteressen kommen kann, sieht das Gesetz einen Schutzmechanismus vor. Gemäß §§ 122a Abs. 2, 22 UmwG können die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit für ihre Forderungen gegen die übernehmende Gesellschaft geltend machen, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Verlangen nach Sicherheitsleistung muss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register der übernehmenden Gesellschaft bekannt gemacht wird, geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden von diesem Schutz alle Gläubiger erfasst. Da aber bei bestimmten Ansprüchen, wie zum Beispiel dinglichen Ansprüchen, eine Gefährdung regelmäßig nicht eintritt, erfasst § 22 UmwG in der Praxis vornehmlich schuldrechtliche Ansprüche. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung richten sich nach dem Sicherungsbedürfnis des Gläubigers. Sicherheit kann beispielsweise durch die Hinterlegung von Geld oder die Verpfändung beweglicher Sachen geleistet werden. Ein Recht der Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft, die Verschmelzung zu verhindern, besteht nicht.

Da die Verschmelzung angesichts der Größenverhältnisse der beiden beteiligten Rechtsträger keine spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der übernehmenden Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger haben wird (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer V.1. dieses Verschmelzungsberichts), ist nicht zu erwarten, dass Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft eine Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen glaubhaft machen und mit Erfolg Sicherheitsleistung verlangen können.

2. Auswirkungen auf die Gläubiger der Calea Nederland N.V.

Nach Art. 2:333e, 2:314 Abs. 3 BW muss die Calea Nederland N.V. als übertragende Gesellschaft vor der Zustimmung ihrer Hauptversammlung zu der Verschmelzung einen Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplans und anderer Unterlagen zum Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland in einer niederländischen Tageszeitung und in den offiziellen niederländischen Mitteilungsblättern (*Staatscourant*) veröffentlichen. In diesem Hinweis sind u.a. die Gläubiger der Calea Nederland N.V. auf die Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte hinzuweisen.

Die Veröffentlichung setzt eine einmonatige Widerspruchsfrist für die Gläubiger der Calea Nederland N.V. in Gang (Art. 2:316 Abs. 2 BW). Vor Ablauf dieser Widerspruchsfrist darf der Hauptversammlungsbeschluss der Calea Nederland N.V. über die Zustimmung zur Verschmelzung nicht gefasst werden. Wird innerhalb der Widerspruchsfrist von keinem Gläubiger bei den zuständigen Bezirksgerichten s'-Hertogenbosch und Utrecht Widerspruch gegen die beabsichtigte Verschmelzung eingelegt, so darf der Zustimmungsbeschluss gefasst werden. Liegt ein Widerspruch vor, so kann die übertragende Gesellschaft versuchen, den Gläubiger durch das Angebot einer Sicherheitsleistung zur Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen. Falls eine Einigung nicht möglich ist, muss das zuständige niederländische Gericht nach einer mündlichen Verhandlung über den Widerspruch entscheiden. Dieses Verfahren kann mehrere Monate dauern. Es kann durch Rechtsmittel gegebenenfalls weiter verzögert werden. Durch den Gläubigerwiderspruch kann das Verschmelzungsverfahren so lange blockiert werden, bis entweder der Gläubigerwiderspruch zurückgenommen wurde oder eine rechtskräftige Entscheidung darüber vorliegt, ob die Fresenius SE dem Gläubiger Sicherheit zu leisten hat. Die Entscheidung des Gerichts hängt davon ab, ob die Erfüllung der Forderung des widersprechenden Gläubigers durch die Verschmelzung gefährdet wird.

Da die Calea Nederland N.V. seit dem Jahre 2008 keine geschäftlichen Aktivitäten mehr verfolgt, ist nicht damit zu rechnen, dass Gläubiger der Calea Nederland N.V. Widerspruch einlegen werden.

VII. Folgen für die Arbeitnehmer und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft

1. Folgen für die Arbeitnehmer der Fresenius-Gruppe

Die Calea Nederland N.V. hat keine Arbeitnehmer, so dass sich bei der Calea Nederland N.V. keine Folgen für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen aus der Verschmelzung ergeben.

Die Fresenius SE hat vor dem Wirksamwerden des Formwechsels in die Rechtsform der KGaA einen SE-Betriebsrat. Dieser SE-Betriebsrat ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – „*EBRG*“) gebildet werden. Diese Möglichkeit besteht nach der Verschmelzung unverändert fort.

Ferner haben der Vorstand der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE), der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE) sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („*IGBCE*“), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen. In dieser Vereinbarung wurde auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt weiterhin, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, so genannte Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die auf Grundlage der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005 geschaffenen Betriebsratsgremien bleiben ebenso wie alle anderen Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE und ihrer Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des SE-Betriebsrats) nach dem Formwechsel und der anschließenden Verschmelzung unverändert bestehen. Die Zusammensetzung und Befugnisse dieser Arbeitnehmervertretungen ändern sich durch den Formwechsel und die anschließende Verschmelzung nicht.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE besteht aus zwölf Mitgliedern und ist zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt (zum Aufsichtsrat s. sogleich in Abschnitt VII. 2.).

Im Übrigen hat die Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Geschäftsbetrieb der übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung geht kein Betrieb oder Betriebsteil der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft

bestehen unverändert fort, insbesondere wird die kündigungrechtliche Stellung der Arbeitnehmer nicht verschlechtert. Soweit Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen sowie sonstige betriebliche Vereinbarungen, Zusagen und Regelungen bestehen, bleiben diese von dem Verschmelzungsvorgang unberührt und gelten unverändert für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft weiter. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind auch keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen oder Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns entfalten könnten, geplant. Insbesondere sind keine Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen oder Versetzungen vorgesehen.

Die Tochtergesellschaften der Fresenius SE bleiben auch nach der Verschmelzung weiterhin Tochtergesellschaften der übernehmenden Gesellschaft. Die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer bestehen unverändert mit der jeweiligen Tochtergesellschaft fort. Bei den Tochtergesellschaften geltende Kollektivvereinbarungen sind weiterhin nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung anwendbar. Für Arbeitnehmervertretungen, die bei den Tochtergesellschaften bestehen, ergeben sich durch die Verschmelzung ebenfalls keine Änderungen.

2. Mitbestimmung im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft

2.1 Ausgangslage

Der bei der Fresenius SE eingerichtete Aufsichtsrat hat derzeit zwölf Mitglieder. Er ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Arbeitnehmerbank gehören neben vier Arbeitnehmervertretern aus Deutschland auch je ein Arbeitnehmervertreter aus Italien und Österreich an.

2.2 Geltung des MgVG

Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung zwischen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. hervorgehende Gesellschaft wird ihren Sitz in Deutschland haben. Daher gilt für die Verschmelzung das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 MgVG.

Die Regelungen des MgVG über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer finden jedenfalls nach § 5 Nr. 3 MgVG Anwendung. Das innerstaatliche deutsche Mitbestimmungsrecht (das MitbestG), welches auf die Fresenius SE nach Wirksamwerden des zum Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE am 12. Mai 2010 vorgeschlagenen Formwechsels (und vor Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung) anwendbar sein wird, sieht aufgrund des Territorialitätsprinzips für Arbeitnehmer in Betrieben außerhalb Deutschlands nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung vor wie für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer.

2.3 Entscheidung für die Mitbestimmung kraft Gesetzes

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 MgVG besteht in Abweichung von der soeben beschriebenen Verhandlungslösung jedoch die vereinfachte Möglichkeit, die Mitbestimmung ohne Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums zu regeln. Danach finden die Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes Anwendung, wenn (i) die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlungen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung anzuwenden und (ii) vor der Eintragung in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden haben, die sich auf mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 entsprechende Beschlüsse gefasst. Auch die weitere Voraussetzung der vorherigen Geltung eines Mitbestimmungsregimes für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer ist in der Fresenius SE erfüllt. Damit sind keine Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu führen und ist keine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen.

2.4 Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft

Die Größe des Aufsichtsrats in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird (innerhalb der Grenzen des § 95 AktG) in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgelegt. Die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite ergibt sich aus der Vorschrift des § 24 Abs. 1 MgVG. Danach bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der verschmolzenen Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die übernehmende Gesellschaft einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft aufgrund des SE-Beteiligungsgesetzes in Verbindung mit der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 bzw.

aufgrund des MitbestG zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zu bestehen. Daher wird auch der Aufsichtsrat der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft wird gemäß ihrer Satzung zwölf Aufsichtsratsmitglieder haben. Folglich werden sechs Sitze im Aufsichtsrat auf Vertreter der Arbeitnehmer entfallen.

2.5 Verteilung der Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf Mitgliedstaaten

§ 25 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MgVG sieht vor, dass das besondere Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten verteilt, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Damit wird vorliegend mindestens ein Sitz nicht auf Deutschland entfallen.

Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft anzuwenden, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

2.6 Ermittlung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Nachdem die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten erfolgt ist, werden die auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats ermittelt. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden

Arbeitnehmervertreter erfolgt dabei durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (also der Fresenius SE & Co. KGaA), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 MgVG). Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Sollten wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Sofern das Verfahren zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmervertreter zunächst gerichtlich bestellt werden (§ 104 AktG).

VIII. Erläuterung des Verschmelzungsplans

Die Vertretungsorgane der Calea Nederland N.V. und der Fresenius SE haben am 31. März 2010 in notariell beurkundeter Form einen Verschmelzungsplan aufgestellt. Der Inhalt des Verschmelzungsplans wird nachfolgend erläutert.

1. Vermögensübertragung durch Verschmelzung (§ 1)

Durch die Verschmelzung überträgt die Calea Nederland N.V. ihre sämtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 122a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 2 Nr. 1 UmwG und Titel 2.7 BW auf die Fresenius SE als übernehmende Gesellschaft, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung als Fresenius SE & Co. KGaA firmieren wird. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung in das für die übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V., ohne dass eine Abwicklung stattfindet. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiva, Passiva, Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse. Da die Fresenius SE alleinige Aktionärin der Calea Nederland N.V. ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. In den Verschmelzungsplan ist deswegen auch kein Umtauschverhältnis aufzunehmen, ein Verfahren zum Umtausch von Aktien zu beschreiben oder ein Zeitpunkt anzugeben, ab dem neu auszugebende Aktien an der Fresenius SE gewinnberechtigt sind. Eine Verschmelzungsprüfung findet gem. § 122f i.V.m. § 9 Abs. 2 UmwG bzw. Artikel 2:328, 2:333 Abs. 1 BW ebenfalls nicht statt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, über die das Registergericht Bad Homburg vor der Höhe das Handelsregister der Handelskammer Midden-Niederland von Amts wegen informiert, wird das Handelsregister der Handelskammer Midden-Niederland die Löschung der Eintragung der Calea Nederland N.V. veranlassen.

2. Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag, Bewertung des zu übertragenden und übergehenden Vermögens, Fortführung der Buchwerte, Einfluss auf den Firmenwert und die freien Rücklagen (§ 2)

Der Verschmelzung werden die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Bilanz der Calea Nederland N.V. zum 31. Dezember 2009 und weiterhin die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Einzelbilanz der Fresenius SE zum 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt.

Die Stichtage der genannten Bilanzen gelten als Stichtage gem. § 122c Abs. 2 Nr. 12 UmwG. Nach dieser Norm muss der Verschmelzungsplan den Stichtag der Bilanzen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften enthalten, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden. Die Verpflichtung, diese Angaben in den

Verschmelzungsplan aufzunehmen, entfällt auch dann nicht, wenn im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile ausgegeben werden und insofern auch keine Bedingungen der Verschmelzung festgelegt werden. Daher erfolgt im Verschmelzungsplan die jeweilige Angabe der Bilanzen und deren Stichtage.

Die Übernahme der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Calea Nederland N.V. durch die übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der Calea Nederland N.V., mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2010, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Calea Nederland N.V. als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis auf den 1. Januar 2010 („Verschmelzungstichtag“) zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle der Calea Nederland N.V. aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung (also der Eintragung in das für die übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister) werden demgemäß im ersten Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft nach Wirksamwerden der Verschmelzung berücksichtigt. Die übernehmende Gesellschaft wird die Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. in ihrer Handelsbilanz mit den in der Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. angesetzten Buchwerten ansetzen.

Die Verschmelzung hat auf den Firmenwert der übernehmenden Gesellschaft und auf die Höhe der freien Rücklagen in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft keinen Einfluss. Sie beeinflusst aber in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile der Fresenius SE an der Calea Nederland N.V. und dem Buchwert der Aktiva und Passiva des übergehenden Vermögens das Jahresergebnis der Fresenius SE. Es entsteht der in Abschnitt V. dieses Verschmelzungsberichts dargestellte Verschmelzungsverlust.

3. Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 3)

In § 3 des Verschmelzungsplans werden die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der Fresenius-Gruppe dargestellt, wie sie bereits unter Ziffer VII.1 dieses Verschmelzungsberichts erläutert wurden.

Der bestehende SE-Betriebsrat der Fresenius SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er bereits mit Wirksamwerden des Formwechsels – und nicht erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung – erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des EBRG gebildet werden. Diese Möglichkeit besteht nach der Verschmelzung unverändert fort. Ferner ändert sich das Mitbestimmungsregime von der Geltung des SEBG hin

zur Geltung des MgVG (ab Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung). Im Übrigen sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen oder Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns entfalten könnten, geplant. Insbesondere sind keine Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen oder Versetzungen vorgesehen.

4. Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte (§ 4)

§ 4 des Verschmelzungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Fresenius SE & Co. KGaA geregelt werden. Unter Mitbestimmung ist dabei nach § 2 Abs. 7 MgVG das Recht der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsorgans der übernehmenden Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen.

Für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Fresenius SE & Co. KGaA ist das MgVG anwendbar, weil diese Gesellschaft ihren Sitz weiterhin in Deutschland haben wird.

Insbesondere sind nach § 5 Nr. 3 MgVG die Regelungen des MgVG über die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer anwendbar. Denn ab dem Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wäre auf diese Gesellschaft eigentlich das MitbestG anwendbar. Dieses würde aufgrund des sog. Territorialitätsprinzips jedoch nur für Arbeitnehmer der Fresenius-Gruppe innerhalb Deutschlands gelten, während Arbeitnehmer in Betrieben außerhalb Deutschlands danach nicht von der Mitbestimmung erfasst wären und insbesondere kein aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hätten. Durch die Geltung der Mitbestimmungsregeln des MgVG sind jedoch auch Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten in die Unternehmensmitbestimmung einbezogen.

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 beschlossen, die Regelungen der §§ 23 bis 27 MgVG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister anzuwenden. Dadurch ist es nicht erforderlich, mit einem besonderen Verhandlungsgremium Verhandlungen zu führen und eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft abzuschließen. Die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann gemäß § 13 Abs. 1 MgVG bis zu zehn Wochen in Anspruch nehmen. Die anschließenden Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung können nach § 21 Abs. 1 und 2 MgVG bis zu sechs Monate dauern, wobei die Parteien einvernehmlich beschließen können, die Dauer um bis zu weitere sechs Monate zu

verlängern. Durch die beabsichtigte grenzüberschreitende Verschmelzung mit Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung des MgVG ist es möglich, die Governance-Struktur mit einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern und internationaler Besetzung der Arbeitnehmerbank, die sich in der Fresenius SE bewährt hat, auch in der Fresenius SE & Co. KGaA beizubehalten. Daher kann auf das langwierige Verfahren der Mitbestimmung kraft Vereinbarung hier verzichtet werden. Nach niederländischem Recht ist ein Verhandlungsverfahren ebenfalls nicht erforderlich.

Im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung ist der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß § 24 Abs. 1 MgVG paritätisch, also je zur Hälfte mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zu besetzen, weil er auch vor Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch zu besetzen gewesen wäre. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft wird gemäß ihrer Satzung zwölf Aufsichtsratsmitglieder haben, von denen sechs Vertreter der Arbeitnehmer sein werden.

Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Verteilung der Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die beteiligten Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, durch ein besonderes Verhandlungsgremium. Dabei richtet sich die Verteilung nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Dies führt dazu, dass vorliegend mindestens ein Sitz nicht auf Deutschland entfallen wird.

Da der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlungen anzuwenden, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Wie soeben erläutert wurde, nimmt die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums erhebliche Zeit in Anspruch. Ferner entstehen dadurch Kosten, die gemäß § 20 MgVG von den beteiligten Gesellschaften zu tragen sind. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-

Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die personelle Besetzung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter erfolgt dabei durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE & Co. KGaA, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Sofern das Verfahren zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen sein sollte, sollen die Arbeitnehmervertreter zunächst in einem gerichtlichen Verfahren nach § 104 AktG bestellt werden.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

5. Andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile und Sonderrechte (§ 5)

Es gibt bei der Calea Nederland N.V. weder Gesellschafter mit Sonderrechten (wie etwa Vorzugsaktionäre) noch Inhaber von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen (etwa Inhaber von Schuldverschreibungen oder Genussrechten), denen die Fresenius SE als übernehmende Gesellschaft Rechte im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG gewähren müsste. Es gibt auch keine natürlichen oder juristischen Personen, denen anders denn als Aktionär gegenüber der Calea Nederland N.V. besondere Rechte im Sinne von Art. 2:320 i.V.m. Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. c BW zustehen (wie beispielsweise ein Recht auf Gewinnbeteiligung oder auf Bezug von Aktien), so dass keine Rechte oder Entschädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gewährt werden müssen. Rechte im Sinne dieser Vorschriften werden daher auch künftig nicht als Ausgleich gewährt. Es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Bei der übernehmenden Gesellschaft wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung keine Vorzugsaktien mehr geben, weil zuvor der Formwechsel in eine KGaA wirksam geworden sein wird und die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA keine Vorzugsaktien mehr vorsieht. Die bei der übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Aktienoptionsprogramme werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fortbestehen. Sonstige Rechte im Sinne von § 122 c Abs. 2 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft nicht und werden daher im Zusammenhang mit der Verschmelzung auch nicht gewährt werden. Es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschriften oder Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. g BW vorgeschlagen.

6. Geschäftsführung durch die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin, Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 6)

Es wird nicht beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Stellung oder die Zusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE als dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung zuständigen Geschäftsführungsorgan der übernehmenden Gesellschaft zu verändern. Die übernehmende Gesellschaft wird zu diesem Zeitpunkt die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien haben. Ihre Geschäfte werden daher nicht mehr von einem Vorstand, sondern von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt werden. Die Fresenius Management SE bleibt auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung die persönlich haftende Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft.

Es wird auch nicht beabsichtigt, in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft andere als die Änderungen vorzunehmen, die durch den Wechsel des auf die übernehmende Gesellschaft anwendbaren Mitbestimmungsrechts erforderlich sind. Diese Änderungen sind in Abschnitt VII. dieses Verschmelzungsberichts im einzelnen beschrieben.

7. Sondervorteile (§ 7)

Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. noch einer anderen an der Verschmelzung beteiligten Partei wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG und Artikel 2:312 Abs. 2 Buchst. d BW gewährt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Organstellungen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafterin und der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortbestehen werden.

8. Satzungen (§ 8)

Die Satzungen der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften enthalten keine Zustimmungserfordernisse, wonach der Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane oder anderer Personen bedürfte.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird bei der übernehmenden Gesellschaft nicht mehr die heute gültige Satzung gelten, weil zu diesem Zeitpunkt der Formwechsel in eine KGaA wirksam geworden sein wird und die übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform der KGaA eine andere Satzung haben wird. Beide Satzungen sind dem Verschmelzungsplan als

Anlagen beigefügt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Satzung der übernehmenden Gesellschaft. Sie behält ihre zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung.

9. Jahresabschlüsse (§ 9)

§ 9 enthält den Hinweis darauf, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Fresenius SE für die Jahre 2009, 2008 und 2007 einschließlich der dazu erteilten Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers zusammen mit dem Verschmelzungsplan beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland eingereicht werden. Diese Unterlagen sind aber nicht Bestandteil des Verschmelzungsplans und werden ihm auch nicht als Anlagen beigefügt.

10. Kosten (§ 10)

Nach der in § 10 des Verschmelzungsplans getroffenen Kostenregelung tragen die Parteien die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten jeweils selbst. Gemeinsam veranlasste Kosten werden von der Fresenius SE getragen.

IX. Folgen für die Aktionäre der Fresenius SE

Die Struktur der übernehmenden Gesellschaft, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung ihre Rechtsform in die der KGaA gewechselt haben wird, und ihr Grundkapital werden durch die Verschmelzung nicht verändert. Da die Calea Nederland N.V. ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Fresenius SE ist, bleibt auch die wirtschaftliche Substanz der Fresenius-Gruppe unberührt. Es gibt keine außenstehenden Aktionäre der Calea Nederland N.V., denen ggf. ein Abfindungsangebot zu unterbreiten wäre. Der Kreis der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft und die von jedem Aktionär gehaltene Beteiligungsquote werden durch die Verschmelzung nicht verändert, da zur Durchführung der Verschmelzung keine Aktien ausgegeben werden. Die Dividendenpolitik wird durch die Verschmelzung nicht beeinflusst.

Bad Homburg/Utrecht, den 31. März 2010

Fresenius SE
Der Vorstand

gez. Dr. Ulf M. Schneider

gez. Rainer Baule

gez. Dr. Francesco de Meo

gez. Dr. Jürgen Götz

gez. Dr. Ben J. Lipps

gez. Stephan Sturm

gez. Dr. Ernst Wastler

Calea Nederland N.V.
Die Geschäftsführung

gez. Joseph M. Simons

Anlage 1: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. USD	Ergebnis ^{*)} 2009 in Mio. USD	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. USD	Mitarbeiter 31.12.2009
Europa					
1 Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Hof an der Saale, Deutschland (Teilkonzern/US-GAAP)	36	11,247	891	7,030	71,617

^{*)} Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. Euro	Ergebnis ^{*)} 2009 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2009
Europa					
1 Helios Gruppe Berlin Deutschland	99	2416	107	1329	33,364
2 VAMED Gruppe Wien, Österreich	77	618	27	177	2,849
3 Fresenius Kabi Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	810,3	–	363,4	2,045
4 Fresenius HemoCare Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	30,4	–	8,5	28
5 Fresenius Vial S.A.S. Brézins, Frankreich	100	90,3	8,6	29,1	325
6 Fresenius Kabi France S.A.S. Sèvres, Frankreich	100	180,7	2,7	20,9	604
7 Fresenius Kabi Italia S.p.A. Verona, Italien	100	108,4	3,3	49,9	324
8 Ribbon S.r.l. Cernusco, Italien	100	61,6	5,2	13,7	146
9 Fresenius Kabi Ltd. Runcorn, Cheshire, Großbritannien	100	114,0	2,9	13,9	415
10 Fresenius Kabi Nederland B. V. 's-Hertogenbosch, Niederlande	100	32,9	2,2	2,1	21
11 Fresenius HemoCare Netherlands B.V. Emmen, Niederlande	100	73,9	1,6	12,7	491
12 Fresenius Kabi N. V. Schelle, Belgien	100	29,2	0,3	3,5	49
13 Fresenius Kabi (Schweiz) AG Stans, Schweiz	100	26,0	0,4	3,9	54
14 Fresenius Kabi Austria GmbH Graz, Österreich	100	236,3	35,7	152,3	647
15 Fresenius Kabi Espana S.A. Barcelona, Spanien	100	78,2	6,1	33,9	272
16 Labesfal – Laboratório de Especialidades Campo de Besteiros, Portugal	100	81,4	16,3	63,2	405

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. Euro	Ergebnis^{*)} 2009 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2009
17 Fresenius Kabi Polska Sp. z o.o. Warschau, Polen	100	40,1	3,3	20,1	306
18 Fresenius Kabi AB Stockholm, Schweden	100	239,9	52,0	85,4	897
19 Fresenius Kabi Norge A.S. Halden, Norwegen	100	89,1	16,5	28,4	497
Nord-/Südamerika					
20 Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc. Wilmington/Delaware, USA	100	637,1	-21,1	374,2	1,783
21 Calea Ltd. Toronto, Kanada	100	56,4	5,2	13,9	216
23 Fresenius Kabi Brasil Ltda. São Paulo, Brasilien	100	73,3	0,4	43,7	834
24 Fresenius Hemocare Brasil Ltda. São Paulo, Brasilien	100	35,7	0,1	16,3	428
25 Fresenius Kabi México S.A. de C.V. Guadalajara, Mexiko	100	27,7	2,4	13,9	433
Asien					
26 Beijing Fresenius Kabi Pharmaceutical Co., Ltd. Peking, China	100	108,1	11,0	32,4	717
27 Sino-Swed Pharmaceutical Corporation Ltd. Wuxi, China	51	142,7	28,5	63,9	1484
28 Fresenius Kabi Oncology Ltd. Neu Delhi, Indien	90	58,0	11,5	62,1	895
29 Fresenius Kabi Korea Ltd. Seoul, Korea	100	25,7	-0,8	6,3	80
30 Pharmatel Fresenius Kabi Pty Ltd. Sydney, Australien	100	64,4	2,0	1,1	170
Afrika					
31 Fresenius Kabi South Africa Pty Ltd. Midrand, Südafrika	100	75,6	-0,6	13,4	204

^{*)} Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

2. Gemeinsamer Verschmelzungsplan für die grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Fresenius SE und der Calea Nederland N. V.

**G e m e i n s a m e r
V e r s c h m e l z u n g s p l a n**

für die grenzüberschreitende Verschmelzung

zwischen der

Fresenius SE

Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland

- nachfolgend auch „übernehmende
Gesellschaft“ genannt -

und der

Calea Nederland N. V.

's-Hertogenbosch, Niederlande

- nachfolgend auch „übertragende
Gesellschaft“ genannt -

**G e m e e n s c h a p p e l i j k
f u s i e v o o r s t e l**

betreffende de grensoverschrijdende fusie

tussen

Fresenius SE

Bad Homburg vor der Höhe, Duitsland

- hierna tevens te noemen: “de
verkrijgende rechtspersoon” -

en

Calea Nederland N.V.

's-Hertogenbosch, Nederland

- hierna tevens te noemen: “de
verdwijnende rechtspersoon” -

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. stellen den folgenden Verschmelzungsplan auf:

Präambel

1. Die Fresenius SE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit satzungsmäßigem Sitz in Bad Homburg vor der Höhe (Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe unter der Nummer HRB 10660. Ihre Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Bundesrepublik Deutschland. Das Grundkapital der Fresenius SE beträgt nach der Satzung (Stand: 12. März 2010) Euro 161.315.376,00. Es ist eingeteilt in 80.657.688 Inhaber-Stammaktien und 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.
2. Die Hauptversammlung der Fresenius SE soll am 12. Mai 2010 über den Formwechsel (§§ 190 ff. Umwandlungsgesetz) der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beschließen. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft als Fresenius SE & Co. KGaA firmieren. Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA wird die Fresenius Management SE sein. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft keine Vorzugsaktien mehr haben. Das Grundkapital der übernehmenden

De raad van bestuur van Fresenius SE en de directie van Calea Nederland N.V. stellen het volgende fusievoorstel op:

Considerans

1. Fresenius SE is een Europese naamloze vennootschap (*Societas Europaea*), statutair gevestigd te Bad Homburg vor der Höhe (Duitsland) en ingeschreven in het handelsregister van het kantongerecht Bad Homburg vor der Höhe onder nummer HRB 10660. Zij houdt kantoor te Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Bondsrepubliek Duitsland. Het maatschappelijk kapitaal van Fresenius SE bedraagt volgens de statuten (versie: 12 maart 2010) EUR 161.315.376,00. Het is verdeeld in 80.657.688 gewone aandelen aan toonder en 80.657.688 preferente aandelen aan toonder zonder stemrecht.
2. De algemene vergadering van aandeelhouders van Fresenius SE zal op 12 mei 2010 besluiten over de omzetting van Fresenius SE (§§ 190 e.v. Umwandlungsgesetz) in een commanditaire vennootschap op aandelen naar Duits recht (*Kommanditgesellschaft auf Aktien*, "KGaA"). Na het van kracht worden van de omzetting zal de verkrijgende rechtspersoon onder de naam Fresenius SE & Co. KGaA opereren. De beherend vennoot van Fresenius SE & Co. KGaA zal Fresenius Management SE zijn. Na het van kracht worden van de omzetting zal de verkrijgende rechtspersoon geen preferente

Gesellschaft wird dann ausschließlich in Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein.

3. Die Calea Nederland N.V. ist eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit satzungsmäßigem Sitz in 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland unter der Nummer 30110255. Ihre Geschäftsadresse lautet Demkaweg 11, 3555 HW Utrecht, Niederlande. Das Gesellschaftskapital (*Maatschappelijk Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. beträgt NLG 500.000,00/Euro 226.890,11, eingeteilt in 500 Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils NLG 1.000,00. Das gezeichnete Kapital (*Geplaatst Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. beträgt NLG 100.000,00/Euro 45.378,02 und ist voll eingezahlt. Es wurden unter Mitwirkung der Calea Nederland N.V. keine Hinterlegungsscheine (*certificaten van aandelen*) für die genannten Aktien ausgestellt, und an den genannten Aktien wurde weder ein Nießbrauch noch ein Pfandrecht bestellt. Die Fresenius SE ist die alleinige Gesellschafterin der Calea Nederland N.V.

4. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. beabsichtigen, die Gesellschaften im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE zu

aandelen meer hebben. Het maatschappelijk kapitaal van de verkrijgende rechtspersoon zal dan uitsluitend in gewone aandelen aan toonder verdeeld zijn.

3. Calea Nederland N.V. is een naamloze vennootschap naar Nederlands recht, statutair gevestigd te 's-Hertogenbosch (Nederland) en ingeschreven in het handelsregister van de Kamer van Koophandel Midden-Nederland onder nummer 30110255. Zij houdt kantoor te Demkaweg 11, 3555 HW Utrecht, Nederland. Het maatschappelijk kapitaal van Calea Nederland N.V. bedraagt NLG 500.000,00/EUR 226.890,11, verdeeld in 500 aandelen op naam met een nominale waarde van NLG 1.000,00 elk. Het geplaatste kapitaal van Calea Nederland N.V. bedraagt NLG 100.000,00/EUR 45.378,02 en is volgestort. Voor gemelde aandelen zijn geen certificaten van aandelen uitgegeven met medewerking van Calea Nederland N.V. en op gemelde aandelen is geen recht van vruchtgebruik en geen pandrecht gevestigd. Fresenius SE is enig aandeelhouder van Calea Nederland N.V.

4. De raad van bestuur van Fresenius SE en de directie van Calea Nederland N.V. zijn voornemens de rechtspersonen in het kader van een grensoverschrijdende fusie van Calea Nederland N.V. met en in Fresenius SE te laten fuseren. De fusie zal pas

verschmelzen. Die Verschmelzung soll erst nach Wirksamwerden des unter Ziffer 2 beschriebenen Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wirksam werden. Die Verwendung des Begriffs „übernehmende Gesellschaft“ in diesem Verschmelzungsplan bezeichnet daher jeweils auch die Fresenius SE in ihrer zukünftigen Rechtsform als KGaA, soweit die jeweiligen Regelungen sich auf Zeitpunkte beziehen, zu denen der beabsichtigte Formwechsel schon wirksam geworden ist.

5. Die Calea Nederland N.V. hat ihr gesamtes Geschäft im Jahr 2008 veräußert. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr. Da der Calea Nederland N.V. innerhalb des Fresenius-Konzerns keine Funktion mehr zukommt, soll die Calea Nederland N.V. zur Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden. Die beabsichtigte Verschmelzung hat zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann. Die unternehmerische Mitbestimmung der übernehmenden Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („MgVG“) richten. Vor diesem Hintergrund soll die beabsichtigte Verschmelzung zeitlich so mit dem beabsichtigten

na het van kracht worden van de in lid 2 omschreven omzetting van Fresenius SE in een KGaA van kracht worden. Het gebruik van het begrip “verkrijgende rechtspersoon” in dit fusievoorstel ziet derhalve steeds mede op Fresenius SE in haar toekomstige rechtsvorm als KGaA, voor zover de desbetreffende regelingen betrekking hebben op de periode waarin de voorgenomen omzetting reeds van kracht is geworden.

5. Calea Nederland N.V. heeft haar gehele onderneming in het jaar 2008 verkocht. Sindsdien houdt zij geen eigen onderneming in stand. Omdat Calea Nederland N.V. binnen het Fresenius-concern geen functie meer heeft, zal Calea Nederland N.V. ter herziening en vereenvoudiging van de concernstructuur met en in de verkrijgende rechtspersoon fuseren. De voorgenomen fusie heeft tot gevolg dat de verkrijgende rechtspersoon haar beproefde governance-structuur met een uit twaalf leden bestaande raad van commissarissen met een internationaal samengestelde werknemersvertegenwoordiging kan behouden. De vennootschapsrechtelijke medezeggenschap van de verkrijgende rechtspersoon zal na het van kracht worden van de fusie worden bepaald door de Duitse wet op de medezeggenschap van de werknemers bij een grensoverschrijdende fusie (*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung*, “MgVG”). Tegen deze

Formwechsel verknüpft werden, dass die Verschmelzung unmittelbar nach dem Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE wirksam werden kann.

6. Die Verschmelzung wird auf der Grundlage der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („EU-Verschmelzungsrichtlinie“) durchgeführt. Auf die Verschmelzung finden – soweit deutsches Recht anwendbar ist – die §§ 122a ff. des deutschen Umwandlungsgesetzes („UmwG“) und das MgVG, die die Verschmelzungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt haben, und – soweit niederländisches Recht anwendbar ist – Titel 7 des zweiten Buchs des niederländischen Burgerlijk Wetboek („BW“) und insbesondere dessen Abschnitt 3a „Besondere Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen“ (*Bijzondere bepalingen voor grensoverschrijdende fusies*) Anwendung.
7. Keine der zu verschmelzenden Gesellschaften befindet sich in Liquidation oder ist Gegenstand eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens.

achtergrond zal het tijdstip van de voorgenomen fusie zodanig aan dat van de voorgenomen omzetting worden gekoppeld dat de fusie onmiddellijk na het van kracht worden van de omzetting van Fresenius SE van kracht kan worden.

6. De fusie wordt uitgevoerd op basis van Richtlijn 2005/56/EG van het Europees Parlement en de Raad van 26 oktober 2005 betreffende grensoverschrijdende fusies van kapitaalvennootschappen (hierna te noemen: “de EU-Fusierichtlijn”). Op de fusie zijn van toepassing – voor zover Duits recht van toepassing is – §§ 122 a e.v. van de Duitse wet inzake de omzetting van vennootschappen (*Umwandlungsgesetz*, “UmwG”) en de MgVG, waarmee de Fusierichtlijn in Duits recht is omgezet, en – voor zover Nederlands recht van toepassing is – titel 7 van Boek 2 van het Burgerlijk Wetboek (“BW”) en in het bijzonder afdeling 3a daarvan (Bijzondere bepalingen voor grensoverschrijdende fusies).
7. Geen van de te fuseren rechtspersonen is ontbonden, verkeert in staat van faillissement of heeft surcéance van betaling aangevraagd.

§ 1
Vermögensübertragung durch
Verschmelzung

1. Die Calea Nederland N.V. wird als übertragende Gesellschaft gemäß §§ 122a ff. UmwG und gemäß Titel 2.7 BW auf die Fresenius SE als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Calea Nederland N.V. ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der Calea Nederland N.V. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über und die übertragende Gesellschaft erlischt.
2. Da sämtliche Aktien der Calea Nederland N.V. von der Fresenius SE gehalten werden, wird das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht, und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Ferner entfallen im Verschmelzungsplan und der Erläuterung dazu im Verschmelzungsbericht nach den anwendbaren deutschen Vorschriften (i) Angaben über ein Umtauschverhältnis (§ 122c Abs. 3 UmwG), (ii) Angaben hinsichtlich der Übertragung von neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft (§ 122c Abs. 3 UmwG), (iii) die Angabe des Zeitpunkts, von dem an neu ausgegebene Aktien das Recht auf

§ 1
Vermogensoverdracht door fusie

1. Calea Nederland N.V. fuseert als verdwijnende rechtspersoon overeenkomstig §§ 122a e.v. UmwG en titel 2.7 BW met en in Fresenius SE als verkrijgende rechtspersoon. Met deze fusie draagt Calea Nederland N.V. haar vermogen als geheel met alle rechten en verplichtingen onder ontbinding zonder afwikkeling (*Auflösung ohne Abwicklung*) over aan de verkrijgende rechtspersoon. Met het van kracht worden van de fusie gaat het gehele vermogen van Calea Nederland N.V. onder algemene titel over op de verkrijgende rechtspersoon en houdt de verdwijnende rechtspersoon op te bestaan.
2. Aangezien alle aandelen van Calea Nederland N.V. door Fresenius SE worden gehouden, wordt het maatschappelijk kapitaal van de verkrijgende rechtspersoon in verband met de uitvoering van de fusie niet verhoogd en worden er in het kader van de fusie geen nieuwe aandelen van de verkrijgende rechtspersoon uitgegeven. Voorts komen in het fusievoorstel en de toelichting op het fusievoorstel overeenkomstig de toepasselijke Duitse bepalingen te vervallen: (i) mededelingen omtrent de ruilverhouding (§ 122 c lid 3 UmwG), (ii) mededelingen met betrekking tot de overdracht van nieuwe aandelen van de verkrijgende rechtspersoon (§ 122 c lid 3 UmwG), (iii) de mededeling omtrent het tijdstip met ingang waarvan nieuw

Beteiligung am Gewinn gewähren (§ 122c Abs. 3 UmwG), sowie (iv) eine Verschmelzungsprüfung (§ 122f Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 UmwG).

Nach den anwendbaren niederländischen Vorschriften entfallen im Verschmelzungsplan und der Erläuterung dazu im Verschmelzungsbericht insbesondere (i) die Angaben über ein Umtauschverhältnis oder die Art des Verfahrens zum Umtausch von Aktien (Art. 2:326 Buchst. a, Art. 2:333 Abs. 1 BW), (ii) die Angabe des Zeitpunkts, von dem an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft am Gewinn der übernehmenden Gesellschaft beteiligt sind (Art. 2:326 Buchst. b, Art. 2:333 Abs. 1 BW), (iii) Angaben über die Zahl der Aktien, die nach Maßgabe von Art. 2:325 BW eingezogen werden, und (iv) die Prüfung des Verschmelzungsplans durch einen Wirtschaftsprüfer (Art. 2:328, Art. 2:333 Abs. 1 BW).

3. Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe als dem für die Fresenius SE zuständigen Handelsregister wirksam. Die Eintragung wird nicht vor Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA erfolgen. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V. Nach dem Erlöschen der Calea Nederland N.V. wird die Eintragung der Calea Nederland N.V. im Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland gelöscht.

uitgegeven aandelen recht geven op een aandeel in de winst (§ 122 c lid 3 UmwG), alsmede (iv) een onderzoek van het fusievoorstel (§ 122 f zin 1 jo. § 9 lid 2 UmwG).

Overeenkomstig de toepasselijke Nederlandse bepalingen komen in het fusievoorstel en de toelichting op het fusievoorstel in het bijzonder te vervallen: (i) de mededelingen omtrent de ruilverhouding of de aard van de methode volgens welke de ruilverhouding van de aandelen is vastgesteld (art. 2:326 sub a, 2:333 lid 1 BW), (ii) de mededeling omtrent het tijdstip met ingang waarvan de aandeelhouders van de verdwijnende rechtspersoon delen in de winst van de verkrijgende rechtspersoon (art. 2:326 sub b, 2:333 lid 1 BW), (iii) mededelingen omtrent het aantal aandelen dat wordt ingetrokken met toepassing van art. 2:325 BW, en (iv) het onderzoek van het fusievoorstel door een accountant (art. 2:328, 2:333 lid 1 BW).

3. De fusie wordt van kracht met de inschrijving ervan in het handelsregister van het kantongerecht Bad Homburg vor der Höhe, zijnde het voor Fresenius SE bevoegde handelsregister. De inschrijving zal niet eerder plaatsvinden dan na het van kracht worden van de omzetting van Fresenius SE in een KGaA. Met het van kracht worden van de fusie houdt Calea Nederland N.V. op te bestaan. Nadat Calea Nederland N.V. is opgehouden te bestaan, wordt Calea Nederland N.V. uitgeschreven uit het handelsregister van de Kamer van Koophandel Midden-Nederland.

§ 2

Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag, Bewertung des zu übertragenden und übergehenden Vermögens, Fortführung der Buchwerte, Einfluss auf den Firmenwert und die freien Rücklagen

1. Als Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. gilt die zum 31. Dezember 2009 aufgestellte Bilanz der Calea Nederland N.V., die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist.
2. Als Verschmelzungsbilanz der Fresenius SE gilt die zum 31. Dezember 2009 aufgestellte Einzelbilanz der Fresenius SE, die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist.
3. Im Innenverhältnis zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft entfaltet die Verschmelzung ihre Wirkung ab dem 31. Dezember 2009, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2010, 0.00 Uhr („Verschmelzungstichtag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Calea Nederland N.V. als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Calea Nederland N.V. gehen vom Verschmelzungstichtag an in den Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft ein.

§ 2

Fusiebalans, fusiepeildatum, waardering van het over te dragen en overgaande vermogen, continuïteit van de balanswaarden, invloed op de goodwill en de vrije reserves

1. Als fusiebalans van Calea Nederland N.V. geldt de per 31 december 2009 opgemaakte balans van Calea Nederland N.V., waarvoor een goedkeurende accountantsverklaring is afgegeven.
2. Als fusiebalans van Fresenius SE geldt de per 31 december 2009 opgemaakte ongeconsolideerde balans van Fresenius SE, waarvoor een goedkeurende accountantsverklaring is afgegeven.
3. In de onderlinge verhouding tussen de verdwijnende rechtspersoon en de verkrijgende rechtspersoon wordt de fusie van kracht op 31 december 2009 om 24.00 uur. Met ingang van 1 januari 2010 om 0.00 uur (hierna te noemen: “de Fusiepeildatum”) worden alle handelingen en activiteiten van Calea Nederland N.V. geacht te zijn verricht voor rekening van de verkrijgende rechtspersoon. De mededelingen omtrent het vermogen, de financiële positie en het resultaat van Calea Nederland N.V. worden met ingang van de Fusiepeildatum in de jaarrekening van de verkrijgende rechtspersoon verantwoord.

4. Die übernehmende Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Verschmelzung für Zwecke der Rechnungslegung die Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. in ihrer Handelsbilanz mit den in der Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. angesetzten Buchwerten ansetzen (§ 122c Abs. 2 Nr. 11 UmwG). Die Stichtage der in Absatz 1 und Absatz 2 dieses § 2 genannten Bilanzen gelten als Stichtage zur Bestimmung der Bedingungen der Verschmelzung i.S.v. § 122c Abs. 2 Nr. 12 UmwG.
5. Die Verschmelzung hat auf den Firmenwert der übernehmenden Gesellschaft und auf die Höhe der freien Rücklagen in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft keinen Einfluss. Sie beeinflusst aber in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile der Fresenius SE an der Calea Nederland N.V. und dem Buchwert der Aktiva und Passiva des übergehenden Vermögens das Jahresergebnis der übernehmenden Gesellschaft.
4. De verkrijgende rechtspersoon zal de activa en passiva van Calea Nederland N.V. na het van kracht worden van de fusie met het oog op de financiële verslaglegging in haar handelsbalans waarderen tegen de balanswaarden in de fusiebalans van Calea Nederland N.V. (§ 122 c lid 2 nr. 11 UmwG). De balansdata van de in lid 1 en lid 2 van deze paragraaf (§ 2) genoemde balansen gelden als balansdata bij de bepaling van de voorwaarden voor de fusie als bedoeld in § 122 c lid 2 nr. 12 UmwG.
5. De fusie heeft geen invloed op de goodwill van de verkrijgende rechtspersoon en op de hoogte van de vrije reserves in de balans van de verkrijgende rechtspersoon. Zij beïnvloedt echter het jaarresultaat van de verkrijgende rechtspersoon ter hoogte van het verschil tussen de boekwaarde van de aandelen die Fresenius SE in Calea Nederland N.V. houdt en de boekwaarde van de activa en passiva van het overgaande vermogen.

§ 3

Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung

1. Die Calea Nederland N.V. hat keine Arbeitnehmer, so dass sich bei der Calea Nederland N.V. keine Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung ergeben.
2. Die Fresenius SE hat vor dem Wirksamwerden des Formwechsels in die Rechtsform der KGaA einen SE-Betriebsrat.

§ 3

Vermoedelijke gevolgen van de fusie voor de werkgelegenheid

1. Calea Nederland N.V. heeft geen werknemers, zodat er bij Calea Nederland N.V. geen gevolgen van de fusie voor de werkgelegenheid ontstaan.
2. Fresenius SE heeft vóór het van kracht worden van de omzetting in een KGaA een SE-ondernemingsraad. Deze SE-

Dieser SE-Betriebsrat ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann nach dem Formwechsel anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – „EBRG“) gebildet werden. Diese Möglichkeit besteht nach der Verschmelzung unverändert fort.

3. Ferner haben der Vorstand der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE), der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE) sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („IGBCE“), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen. In dieser Vereinbarung wurde auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt weiterhin, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland

ondernemingsraad is aan de rechtsvorm SE gebonden, zodat hij met het van kracht worden van de omzetting ophoudt te bestaan. Aangezien het bij het Fresenius-concern gaat om een ondernemingsgroep die in meerdere landen van de Europese Gemeenschap actief is en waarvan de leidende onderneming haar zetel in Duitsland heeft, kan na de omzetting in plaats van de tot nu toe fungerende SE-ondernemingsraad een Europese ondernemingsraad volgens de bepalingen van de Wet op de Europese Ondernemingsraden (“Wet EOR”) worden gevormd. Deze mogelijkheid blijft na de fusie ongewijzigd bestaan.

3. Voorts hebben de raad van bestuur van Fresenius AG (thans Fresenius SE), de raad van bestuur van Fresenius Medical Care AG (thans Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), de raad van bestuur van Fresenius Kabi AG, het bestuur van Fresenius ProServe GmbH en de centrale ondernemingsraad van Fresenius AG (thans Fresenius SE) alsmede de Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („IGBCE“), vertegenwoordigd door haar hoofdbestuur, op 15 december 2005 een overeenkomst inzake de ondernemingsraadstructuur gesloten. In deze overeenkomst is afgezien van de vorming van een concernondernemingsraad met behoud van de structuur van de centrale ondernemingsraad. De overeenkomst bepaalt voorts dat in Duitsland bij de vestigingen van joint ventures van meerdere ondernemingen behorend tot het

einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, so genannte Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte. Die auf Grundlage der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005 geschaffenen Betriebsratsgremien bleiben ebenso wie alle anderen Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE und ihrer Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des SE-Betriebsrats) nach dem Formwechsel und der anschließenden Verschmelzung unverändert bestehen. Der Bestand, die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Arbeitnehmervertretungen ändern sich durch den Formwechsel und die anschließende Verschmelzung nicht.

4. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE besteht aus zwölf Mitgliedern und ist zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt (zum Aufsichtsrat und den insoweit eintretenden Veränderungen s. unten § 4).
5. Im Übrigen hat die Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Geschäftsbetrieb der übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung geht kein Betrieb oder Betriebsteil der übertragenden Gesellschaft auf die

Fresenius-concern uniforme ondernemingsraden voor de vestiging als geheel, zogenaamde vestigingsondernemingsraden, dienen te worden gevormd. De werknemersvertegenwoordigingen van Wittgensteiner Kliniken AG alsmede van HELIOS Kliniken GmbH vallen niet onder deze overeenkomst, maar beschikken elk over een eigen concernondernemingsraad. De op basis van de overeenkomst van 15 december 2005 ingestelde ondernemingsraadcommissies blijven evenals alle andere werknemersvertegenwoordigingen van Fresenius SE en haar dochtermaatschappijen (met uitzondering van de SE-ondernemingsraad) na de omzetting en de daaropvolgende fusie ongewijzigd bestaan. Het bestaan, de samenstelling en de bevoegdheden van deze werknemersvertegenwoordigingen veranderen door de omzetting en de daaropvolgende fusie niet.

4. De raad van commissarissen van Fresenius SE bestaat uit twaalf leden, van wie de helft werknemersvertegenwoordigers zijn (zie voor de raad van commissarissen en de daarin optredende wijzingen onder § 4).
5. Voor het overige heeft de fusie geen gevolgen voor de werknemers van de verkrijgende rechtspersoon en hun dienstbetrekkingen. De zakelijke activiteiten van de verkrijgende rechtspersoon worden na de fusie ongewijzigd gecontinueerd. In het kader van de fusie gaat geen onderneming of bedrijfsonderdeel van de verdwijnende rechtspersoon op de verkrijgende

übernehmende Gesellschaft über. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort, insbesondere wird die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer nicht verschlechtert. Soweit Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen sowie sonstige betriebliche Vereinbarungen, Zusagen und Regelungen bestehen, bleiben diese von dem Verschmelzungsvorgang unberührt und gelten unverändert für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft weiter. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind auch keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen oder Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns entfalten könnten, geplant. Insbesondere sind keine Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen oder Versetzungen vorgesehen.

6. Die Tochtergesellschaften der Fresenius SE bleiben auch nach der Verschmelzung weiterhin Tochtergesellschaften der übernehmenden Gesellschaft. Die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer bestehen unverändert mit der jeweiligen Tochtergesellschaft fort. Bei den Tochtergesellschaften geltende Kollektivvereinbarungen sind weiterhin nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung anwendbar. Für Arbeitnehmervertretungen, die bei den Tochtergesellschaften bestehen, ergeben sich durch die Verschmelzung ebenfalls keine Änderungen.

rechtspersoon over. De dienstbetrekkingen van de werknemers van de verkrijgende rechtspersoon zijn onverminderd van kracht, in het bijzonder wordt de ontslagrechtelijke positie van de werknemers niet verslechterd. Voor zover er cao's, overeenkomsten tussen werkgever en ondernemingsraad, bij separate overeenkomst gemaakte afspraken alsmede overige ondernemingsovereenkomsten, toezeggingen en regelingen bestaan, laat de fusie deze onverlet en zijn deze onverminderd van toepassing op de werknemers van de verkrijgende rechtspersoon. In verband met de fusie zijn ook geen maatregelen gepland, die gevolgen kunnen hebben voor de werknemersvertegenwoordigingen of de werknemers van het Fresenius-concern. In het bijzonder zijn er geen afvloeiingsmaatregelen, wijzigingen in de ondernemingsstructuur of overplaatsingen gepland.

6. De dochtermaatschappijen van Fresenius SE zijn ook na de fusie onverminderd dochtermaatschappijen van de verkrijgende rechtspersoon. De dienstbetrekkingen van de hier tewerkgestelde werknemers met de desbetreffende dochtermaatschappijen zijn onverminderd van kracht. Bij de dochtermaatschappijen geldende collectieve overeenkomsten zijn met inachtneming van de desbetreffende overeenkomsten onverminderd van toepassing. Voor werknemersvertegenwoordigingen die bij de dochtermaatschappijen bestaan heeft de fusie evenmin wijzigingen tot gevolg.

§ 4

Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte

1. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung zwischen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. hervorgehende Gesellschaft wird ihren Sitz in Deutschland haben. Daher gilt für die Verschmelzung das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist es, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Die Regelungen des MgVG über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer finden jedenfalls nach § 5 Nr. 3 MgVG Anwendung. Das innerstaatliche deutsche Mitbestimmungsrecht (das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“)), welches auf die Fresenius SE nach Wirksamwerden des am 12. Mai 2010 zu beschließenden Formwechsels anwendbar sein wird, sieht aufgrund des Territorialitätsprinzips für Arbeitnehmer in Betrieben außerhalb Deutschlands nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung

§ 4

Procedure voor de regeling van de werknemersparticipatie in de invulling van hun medezeggenschapsrechten

1. De uit de grensoverschrijdende fusie tussen Fresenius SE en Calea Nederland N.V. voortkomende rechtspersoon zal haar zetel in Duitsland hebben. Op de fusie is derhalve de Duitse wet op de medezeggenschap van de werknemers bij een grensoverschrijdende fusie (*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung*, “MgVG”) van toepassing (§ 3 lid 1 zin 1 MgVG). De MgVG regelt de medezeggenschap van de werknemers in de organen van de ondernemingen van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon. Doel van de wet is de in de bij de fusie betrokken rechtspersonen verkregen medezeggenschapsrechten van de werknemers te waarborgen.

De MgVG-regelingen betreffende de werknemersmedezeggenschap zijn in ieder geval overeenkomstig § 5 nr. 3 MgVG van toepassing. Het nationale Duitse medezeggenschapsrecht (*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer*, “MitbestG”), dat na het van kracht worden van de op 12 mei 2010 te besluiten omzetting op Fresenius SE van toepassing zal zijn, voorziet op grond van het territorialiteitsbeginsel niet in dezelfde aanspraak op uitoefening van medezeggenschap voor werknemers in ondernemingen buiten

vor wie für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

Nach niederländischem Recht ist ein Verfahren zur Feststellung von Regelungen in Bezug auf die unternehmerische Mitbestimmung im Sinne von Art. 2:333k BW hier nicht anwendbar.

2. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG besteht in Abweichung von der soeben beschriebenen Verhandlungslösung jedoch die vereinfachte Möglichkeit, die Mitbestimmung ohne Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums zu regeln. Danach finden die Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG („Mitbestimmung kraft Gesetzes“) Anwendung, wenn die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung anzuwenden. Der Vorstand der Fresenius SE und die

Duitsland als voor de in Duitsland werkzame werknemers.

In verband met een grensoverschrijdende fusie dient in beginsel een procedure voor werknemersparticipatie gevolgd te worden. Doel van een dergelijke procedure is de totstandkoming van een overeenkomst inzake de werknemersmedezeggenschap in de raad van commissarissen van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon tussen de bestuursorganen van de bij de fusie betrokken rechtspersonen en een bijzondere onderhandelingsgroep die de belangen van de werknemers behartigt.

Naar Nederlands recht is een procedure voor de vaststelling van regelingen met betrekking tot vennootschapsrechtelijke medezeggenschap als bedoeld in artikel 2:333k BW hier niet van toepassing.

2. In afwijking van de hierboven omschreven onderhandelingsoptie bestaat overeenkomstig § 23 lid 1 zin 1 nr. 3 MgVG evenwel de vereenvoudigde optie de medezeggenschap zonder vorming van een bijzondere onderhandelingsgroep te regelen. Hierbij zijn de bepalingen in §§ 23 e.v. MgVG (“wettelijke medezeggenschap”) van toepassing indien de bestuursorganen van de bij de fusie betrokken rechtspersonen besluiten deze regelingen zonder voorafgaande onderhandeling onmiddellijk toe te passen met ingang van de inschrijving van de fusie. De raad van bestuur van Fresenius SE en de directie

Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 entsprechende Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG gefasst. Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Fresenius SE, der Calea Nederland N.V. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung innerhalb der Arbeitnehmerbank, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern, zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

3. Im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung bemisst sich gemäß § 24 Abs. 1 MgVG der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der verschmolzenen

van Calea Nederland N.V. hebben op 30 maart 2010 overeenkomstige besluiten in overeenstemming met § 23 lid 1 zin 1 nr. 3 MgVG genomen. Er is hier voldaan aan de nadere voorwaarde dat aan ten minste één derde van alle werknemers van Fresenius SE, Calea Nederland N.V. en de betrokken dochtermaatschappijen vóór de inschrijving van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon medezeggenschapsrechten toekwamen (§§ 23 lid 1 zin 2 nr. 1 MgVG). Om deze reden behoeven geen onderhandelingen met een bijzondere onderhandelingscommissie geopend te worden.

Bij de wettelijke medezeggenschap wordt de werknemersmedezeggenschap bepaald door de bepalingen van §§ 23 e.v. MgVG. Hierin staan in het bijzonder regelingen inzake de omvang van de medezeggenschap, de zetelverdeling binnen de werknemersvertegenwoordiging, de ontheffing van werknemersvertegenwoordigers uit hun functie, de wraking van gekozen werknemersvertegenwoordigers alsmede de rechtspositie van de werknemersvertegenwoordigers.

3. In het kader van de wettelijke referentievoorschriften wordt het getalsmatige aandeel van de werknemersvertegenwoordigers in de raad van commissarissen van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon overeenkomstig § 24 lid 1 MgVG bepaald door het grootste aandeel van werknemersvertegenwoordigers zoals dit vóór de fusie in

Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die übernehmende Gesellschaft einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist und der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA grundsätzlich dazu führt, dass sich auch die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet und damit auch ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden ist, wird der Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft wird gemäß ihrer Satzung zwölf Aufsichtsratsmitglieder haben. Folglich werden sechs Sitze im Aufsichtsrat auf Vertreter der Arbeitnehmer entfallen.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

een van de organen van de gefuseerde rechtspersonen bestond. Aangezien voor Calea Nederland N.V. geen werknemersmedezeggenschap geldt, wordt de evenredige verdeling van de zetels in de raad van commissarissen tussen aandeelhouders en werknemers van de verkrijgende rechtspersoon na de fusie bepaald door de bij het van kracht worden van de fusie voor de verkrijgende rechtspersoon geldende wettelijke bepalingen. Aangezien de raad van commissarissen van Fresenius SE paritaire medezeggenschap kent en de omzetting van de vennootschap in een KGaA er in beginsel toe leidt dat ook de werknemersmedezeggenschap wordt bepaald door de bepalingen van de Duitse Wet op de medezeggenschap (*Mitbestimmungsgesetz*) en daarmee ook een paritair samengestelde raad van commissarissen gevormd dient te worden, zal de raad van commissarissen van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon voor de helft uit werknemersvertegenwoordigers bestaan. De uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon zal statutair twaalf commissarissen hebben. Bijgevolg zullen zes zetels in de raad van commissarissen aan vertegenwoordigers van de werknemers toevallen.

De MgVG bepaalt dat het aantal werknemerszetels in de raad van commissarissen door een bijzondere onderhandelingsgroep wordt verdeeld over de lidstaten van de Europese Unie en de overige verdragsluitende staten van de Overeenkomst

Wirtschaftsraum (zusammen nachfolgend die „Mitgliedstaaten“) verteilt, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG). Damit wird vorliegend mindestens ein Sitz nicht auf Deutschland entfallen.

Da der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft anzuwenden, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der

betreffende de Europese Economische Ruimte (hierna tezamen te noemen: “de Lidstaten“) waar leden dienen te worden gekozen of benoemd (§ 25 lid 1 zin 1 MgVG). Bepalend voor de verdeling is het desbetreffende aandeel van de in de afzonderlijke Lidstaten tewerkgestelde werknemers van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon, haar dochtermaatschappijen en ondernemingen (§ 25 lid 1 zin 2 MgVG). Indien bij deze evenredige verdeling aan de werknemers uit een of meerdere Lidstaten geen zetel toevalt, dan dient de laatste te verdelen zetel aan een alsdan nog niet aan bod gekomen Lidstaat te worden toegevoegd (§ 25 lid 1 zin 3 MgVG). Aldus zal in onderhavig geval ten minste één zetel niet aan Duitsland toevallen.

Aangezien de raad van bestuur van Fresenius SE en de directie van Calea Nederland N.V. hebben besloten de regelingen betreffende de wettelijke medezeggenschap zonder voorafgaande onderhandeling onmiddellijk toe te passen met ingang van de inschrijving van de uit de grensoverschrijdende fusie voortkomende rechtspersoon, zou er uitsluitend met het oog op de zetelverdeling een bijzondere onderhandelingsgroep dienen te worden gevormd. De raad van bestuur van Fresenius SE en de directie van Calea Nederland N.V. zijn van mening dat van de vorming van een bijzondere onderhandelingsgroep met als enige doel de zetelverdeling kan worden afgezien, omdat Calea Nederland N.V. geen werknemers heeft en

Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE & Co. KGaA, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft

er bij Fresenius SE met haar SE-ondernemingsraad reeds een orgaan bestaat dat vergelijkbaar is samengesteld als een op grond van de MgVG te vormen bijzondere onderhandelingsgroep en dat tot taak heeft de belangen van de werknemers van het Fresenius-concern uit de Lidstaten te behartigen. Om deze reden zal na goedkeuring van de SE-ondernemingsraad van Fresenius SE deze de zetelverdeling in overeenstemming met § 25 lid 1 MgVG uitvoeren. Omdat de SE-ondernemingsraad met het van kracht worden van de omzetting ophoudt te bestaan, zal de zetelverdeling nog voor het van kracht worden van de omzetting plaatsvinden.

De bepaling van de aan een Lidstaat toevallende werknemersvertegenwoordigers in de raad van commissarissen van Fresenius SE & Co. KGaA vindt plaats aan de hand van de nationale regels van de desbetreffende Lidstaat. De verkiezing van de aan Duitsland toevallende werknemersvertegenwoordigers geschiedt door een kiesorgaan dat bestaat uit de werknemersvertegenwoordigers van Fresenius SE & Co. KGaA, haar dochtermaatschappijen en ondernemingen. Volgens § 25 lid 3 zin 2 en § 8 lid 2 en 3 MgVG zijn verkiesbaar werknemers van de Duitse maatschappijen en ondernemingen van het Fresenius-concern alsmede vakbondsvertegenwoordigers. Vrouwen en mannen dienen in overeenstemming met de getalsmatige verhouding gekozen te worden. Voor ieder lid dient een plaatsvervangend lid gekozen te worden. Eén op de drie

sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Sollten wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Sofern das Verfahren zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmervertreter zunächst gerichtlich bestellt werden (§ 104 AktG).

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

§ 5

Andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile und Sonderrechte

Die Calea Nederland N.V. hat weder Vorzugsaktien, Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder andere Sonderrechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG ausgegeben, noch bestehen im Sinne dieser Vorschrift andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile. Es gibt keine natürlichen oder juristischen Personen, denen

Duitse werknemersvertegenwoordigers moet vertegenwoordiger van een vakbond zijn die in een bij de fusie betrokken rechtspersoon, een betrokken dochtermaatschappij of een betrokken onderneming is vertegenwoordigd. Mochten, zoals bij Fresenius SE, ook in de raad van commissarissen van de omgezette Fresenius SE & Co. KGaA vier werknemerszetels aan Duitsland toevallen, dan zou er derhalve een Duitse vakbondsvertegenwoordiger in de raad van commissarissen gekozen dienen te worden. Voor zover de procedure voor de benoeming van de werknemersvertegenwoordigers bij het van kracht worden van de omzetting nog niet is voltooid, zullen de werknemersvertegenwoordigers in eerste instantie door de rechter worden benoemd (§ 104 AktG (Duitse Wet op de naamloze vennootschap)).

De MgVG-regelingen betreffende de wettelijke medezeggenschap zijn met ingang van de inschrijving van de fusie van toepassing.

§ 5

Waardepapieren anders dan aandelen en bijzondere rechten

Calea Nederland N.V. heeft geen preferente aandelen, aandelen met een meervoudig stemrecht of overige bijzondere rechten als bedoeld in § 122 c lid 2 nr. 7 UmwG uitgegeven resp. verleend, noch bestaan er in de zin van deze wetsbepaling waardepapieren anders dan aandelen. Er zijn geen (rechts)personen die anders dan

anders denn als Aktionär gegenüber der Calea Nederland N.V. besondere Rechte im Sinne von Art. 2:320 i.V.m. Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. c BW zustehen (wie beispielsweise ein Recht auf Gewinnbeteiligung oder auf Bezug von Aktien), so dass keine Rechte oder Entschädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gewährt werden müssen. Rechte im Sinne dieser Vorschriften werden daher auch künftig nicht als Ausgleich gewährt, und es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Bei der übernehmenden Gesellschaft wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung keine Vorzugsaktien mehr geben, weil zuvor der Formwechsel in eine KGaA wirksam geworden sein wird und die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA keine Vorzugsaktien mehr vorsieht. Die bei der übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Aktienoptionsprogramme werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fortbestehen. Sonstige Rechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft nicht und werden daher im Zusammenhang mit der Verschmelzung auch nicht gewährt werden. Es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschriften oder Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. g BW vorgeschlagen.

als aandeelhouder bijzondere rechten als bedoeld in art. 2:320 juncto 2:312 lid 2 sub c BW hebben jegens Calea Nederland N.V., zoals een recht op een uitkering van winst of tot het nemen van aandelen, zodat geen rechten of vergoedingen als bedoeld in voormelde wetsartikelen behoeven te worden toegekend. Er worden derhalve ook in de toekomst ter compensatie geen rechten als bedoeld in genoemde bepalingen verleend en er worden evenmin andere maatregelen als bedoeld in genoemde bepalingen voorgesteld.

De verkrijgende rechtspersoon zal bij het van kracht worden van de fusie geen preferente aandelen meer hebben, aangezien voordien de omzetting in een KGaA van kracht zal zijn geworden en de statuten van Fresenius SE & Co. KGaA niet meer in preferente aandelen voorzien. De bij het van kracht worden van de fusie bij de verkrijgende rechtspersoon bestaande aandelenoptieprogramma's zijn na het van kracht worden van de fusie onverminderd van kracht. Er bestaan bij de verkrijgende rechtspersoon geen overige rechten als bedoeld in § 122 c lid 2 nr. 7 UmwG en deze zullen derhalve in verband met de fusie evenmin worden verleend. Er worden evenmin andere maatregelen voorgesteld als bedoeld in genoemde bepalingen en artikel 2:312 lid 2 sub g BW.

§ 6

Geschäftsführung durch die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Es wird nicht beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Stellung oder die Zusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE als dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung zuständigen Geschäftsführungsorgan der übernehmenden Gesellschaft zu verändern oder in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft andere als die in § 4 genannten Änderungen vorzunehmen.

§ 7

Sondervorteile

Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. oder einer anderen an der Verschmelzung beteiligten Partei wurden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. d BW gewährt. Solche Vorteile sind auch nicht vorgeschlagen oder vorgesehen. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die Organstellungen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafterin und der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der

§ 6

Bestuur door Fresenius Management SE als beherend vennoot, samenstelling van de raad van commissarissen

Er bestaat geen voornemen om na het van kracht worden van de fusie de positie of de samenstelling van de beherend vennoot Fresenius Management SE als het bij het van kracht worden van de fusie bevoegde bestuursorgaan van de verkrijgende rechtspersoon te veranderen of in de samenstelling van de raad van commissarissen van de verkrijgende rechtspersoon andere dan de in § 4 genoemde wijzigingen aan te brengen.

§ 7

Bijzondere voordelen

Er zijn geen bijzondere voordelen als bedoeld in § 122 c lid 2 nr. 8 UmwG of art. 2:312 lid 2 sub d BW verleend aan de leden van de met bestuur, directie, toezicht of controle belaste organen van Fresenius SE en Calea Nederland N.V. of aan een ander die bij de fusie is betrokken. Dergelijke voordelen zijn evenmin voorgesteld of gepland. Er wordt in dit verband evenwel op gewezen dat de organieke functies van de bij het van kracht worden van de fusie voorhanden zijnde beherende vennoot en van de bij het van kracht worden van de fusie fungerende leden van de raad van commissarissen van de verkrijgende rechtspersoon ook na het van kracht worden van de fusie zullen voortbestaan.

übernehmenden Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortbestehen werden.

§ 8 Satzungen

1. In den Satzungen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. sind keine Bestimmungen enthalten, welche die Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane oder anderer Personen zum Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. erfordern.
2. Die Fresenius SE hat gegenwärtig die als **Anlage 1** beigefügte Satzung. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird die übernehmende Gesellschaft die als **Anlage 2** beigefügte Satzung haben. Auf die Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 deutsches Beurkundungsgesetz verwiesen. Die vorerwähnten Anlagen sind ein integraler Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

§ 9 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übernehmenden Gesellschaft für die Jahre 2009, 2008 und 2007 einschließlich der dazu erteilten Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers werden zusammen mit diesem Verschmelzungsplan beim Handelsregister der Handelskammer

§ 8 Statuten

1. In de statuten van Fresenius SE en Calea Nederland N.V. zijn geen bepalingen opgenomen die de goedkeuring van het fusiebesluit van de algemene vergadering van aandeelhouders van Calea Nederland N.V. door andere vennootschapsorganen of andere personen vereisen.
2. Fresenius SE heeft momenteel de als **Bijlage 1** bijgevoegde statuten. Bij het van kracht worden van de fusie zal de verkrijgende rechtspersoon de als **Bijlage 2** bijgevoegde statuten hebben. Er wordt overeenkomstig § 9 lid 1 zin 2 van de Duitse *Beurkundungsgesetz* naar de bijlagen verwezen. De hiervoor genoemde bijlagen vormen een integrerend onderdeel van dit fusievoorstel.

§ 9 Jaarrekeningen

De jaarrekeningen en jaaroverzichten van de verkrijgende rechtspersoon over de jaren 2009, 2008 en 2007 met inbegrip van de daarvoor afgegeven accountantsverklaringen worden samen met dit fusievoorstel bij het handelsregister van de Kamer van Koophandel Midden-

Midden-Nederland ingereicht. Sie sind nicht Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

**§ 10
Kosten**

Die Fresenius SE und die Calea Nederland N.V. tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten jeweils selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von der Fresenius SE getragen.

Nederland gedeponoord. Zij maken geen deel van het fusievoorstel uit.

**§ 10
Kosten**

Fresenius SE en Calea Nederland N.V. dragen ieder zelf de in verband met de voorbereiding en uitvoering van de fusie door hen gemaakte alsmede de aan dit fusievoorstel verbonden kosten. De gemeenschappelijk gemaakte kosten worden door Fresenius SE gedragen.

Bad Homburg/Utrecht, den 31. März 2010/31 maart 2010

**Fresenius SE
Der Vorstand/De raad van bestuur**

**Calea Nederland N.V.
Die Geschäftsführung/De directie**

Anlage 1 zum gemeinsamen Verschmelzungsplan/Bijlage 1

Satzung der Fresenius SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma

Fresenius SE.

Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
 - b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
 - c) die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
 - d) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 161.315.376,00 und ist eingeteilt in Stück 80.657.688 Inhaber-Stammaktien sowie Stück 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.
- (2) Die Ausstattung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien ergibt sich aus § 20. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

Der auf die Inhaber-Stammaktien entfallende Teil des Grundkapitals ist erbracht

- a) in Höhe von DM 100.000 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 100.000 Aktien durch Umwandlung der Fresenius Verwaltungs GmbH,
- b) in Höhe von DM 19.538.800 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 19.538.800 Aktien durch Sacheinlage durch Frau Else Kröner, und zwar durch Einbringung ihrer Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Apparatebau KG
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
- c) in Höhe von DM 361.200 gegen Gewährung von nominell insgesamt DM 361.200 Aktien durch Sacheinlage durch Herrn Detlef Kröner, und zwar durch Einbringung seiner Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Apparatebau KG

- bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - d) in Höhe von DM 3.162.100 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 3.162.100 Aktien durch Bareinlage durch Frau Else Kröner, mit einem Aufgeld von 195 % und in Höhe von DM 837.900 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 837.900 Aktien durch Bareinlage durch Herrn Hans Kröner, mit einem Aufgeld von 195 %,
 - e) in Höhe von DM 6.000.000 durch Umwandlung von DM 6.000.000 gesetzlichen Rücklagen durch Ausgabe von neuen Aktien von insgesamt nominell DM 6.000.000 dergestalt, dass auf je vier alte Aktien je eine neue Aktie ausgegeben wird.
- (3) Das Grundkapital der Fresenius SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus

dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und

die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

- (9) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Organisationsverfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
der Aufsichtsrat sowie
die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (4) Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so ist er berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Veto-Recht). Übt der Vorsitzende des Vorstands sein Veto-Recht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura und mit den sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Beschränkungen erteilt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen.
- (3) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - (a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von Euro 15.000.000,00 überschritten wird,
 - (b) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - (c) zur Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft regeln, sowie in Erweiterung von § 8 Abs. 3 den Kreis der Handlungen umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen gemäß § 8 Abs. 3 auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, einengen oder aufheben. Der Aufsichtsrat kann die Beschlussfassungen gemäß § 8 Abs. 3 und die Erteilung von Zustimmungen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen, der drei Mitglieder haben muss, dessen Zusammensetzung im übrigen jedoch der freien Bestimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt.
- (5) Der Vorstand kann sich, solange und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlassen hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats selber eine Geschäftsordnung geben.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.
- (2) Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE beschließt, bestellt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren:

Dr. Gerd Krick, Königstein, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG

Dr. Gabriele Kröner, Berg, Ärztin

Dr. Gerhard Rupprecht, Gerlingen, Mitglied des Vorstands der Allianz AG, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG

Dr. Dieter Schenk, München, Rechtsanwalt und Steuerberater, Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz

Dr. Karl Schneider, Mannheim, ehemaliger Vorstandssprecher der Südzucker AG

Dr. Bernhard Wunderlin, Bad Homburg v.d.H., ehemaliger Geschäftsführer der Harald Quandt Holding GmbH

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Fresenius AG eingetragen wird.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung vorbehaltlich Abs. 2 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung

eine Neubestellung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für das weggefallene, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neubestellung vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Bestellung gemäß § 9 Abs. 4 stattfindet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 1; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 11 Abs. 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Dies gilt auch in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 5, 6 und 7.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und für die Mitgliedschaft im Personalausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von je Euro 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses das Doppelte.
- (3) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die

Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und im Personalausschuss des Aufsichtsrats.

- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang und mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

§ 17

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung vorbehaltlich der folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4) erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie.
- (3) Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor.
- (4) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

§ 21

Gründungsaufwand / Vorteile

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Rahmen der Gründung der Fresenius AG, insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung im Gesamtbetrag bis zu DM 5.790.
- (2) Die Gesellschaft trägt im Rahmen der Gründung der Fresenius AG auch den Gründungsaufwand (Kapitalerhöhungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung (Sacheinlage- und Kapitalerhöhungsprüfung) und der Beratungen im Gesamtbetrag bis zu DM 433.000.
- (3) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE in Höhe von bis zu Euro 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (4) Im Rahmen der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm.

Darüber hinaus sollen die amtierenden Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe § 9 Abs. 2).

Anlage 2 zum gemeinsamen Verschmelzungsplan/Bijlage 2

Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

Fresenius SE & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
- b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- c) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 161.315.376,00 und ist eingeteilt in 161.315.376 Inhaber-Stammaktien.
- (2) Das Grundkapital ist erbracht
 - a) in Höhe von DM 100.000 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 100.000 Aktien durch Umwandlung der Fresenius Verwaltungs GmbH,
 - b) in Höhe von DM 19.538.800 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 19.538.800 Aktien durch Sacheinlage durch Frau Else Kröner, und zwar durch Einbringung ihrer Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Apparatebau KG,
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Klinikbedarf KG,
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - c) in Höhe von DM 361.200 gegen Gewährung von nominell insgesamt DM 361.200 Aktien durch Sacheinlage durch Herrn Detlef Kröner, und zwar durch Einbringung seiner Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Apparatebau KG,
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Klinikbedarf KG,
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,

- d) in Höhe von DM 3.162.100 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 3.162.100 Aktien durch Bareinlage durch Frau Else Kröner, mit einem Aufgeld von 195 % und in Höhe von DM 837.900 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 837.900 Aktien durch Bareinlage durch Herrn Hans Kröner, mit einem Aufgeld von 195 %,
 - e) in Höhe von DM 6.000.000 durch Umwandlung von DM 6.000.000 gesetzlicher Rücklagen durch Ausgabe von neuen Aktien von insgesamt nominell DM 6.000.000 dergestalt, dass auf je vier alte Aktien je eine neue Aktie ausgegeben wird.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Fresenius AG mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe, erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Fresenius SE mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe, erbracht.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE & Co. KGaA zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (4) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um

insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (5) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (6) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III anzupassen.

- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital IV). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (7) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital IV oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital IV anzupassen.
- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (8) sowie

des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital V oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital V anzupassen.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.313.100,00, eingeteilt in Stück 1.313.100 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.
- (10) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 4.298.442,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.298.442 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.
- (11) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 6.200.000, eingeteilt in bis zu 6.200.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

- (12) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III.

Verfassung der Gesellschaft

A.

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

Fresenius Management SE

mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) (a) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals der

Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Absatz 1 AktG abhängiges Unternehmen hält; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden.

(b) Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft nach folgenden Maßgaben gerichtet hat.

Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung in folgender Höhe berücksichtigen:

Zahlung mal $[(50 \text{ minus Quote}) \text{ geteilt durch Quote}]$.

Dabei bedeutet "Quote" die Quote der Beteiligung in Prozent, die der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten hat.

(c) Eine etwaige Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.

(d) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine

Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 6 Absatz (4) der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

B.

Aufsichtsrat

§ 8

Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.
- (3) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß § 8 Absatz (4) stattfindet.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter.

§ 9

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 10 Absatz (5) Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel

(E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt § 10 Absatz (1); sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. § 10 Absatz (5) Satz 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 10 Absatz (2) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 12

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von Euro 10.000,00, der Vorsitzende das Doppelte.
- (3) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahrs an, ist die

Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.
- (5) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 13 Absatz (1) Satz 1 bis 3 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 13 Absatz (1) Satz 4, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, findet auf ihn § 13 Absatz (1) Satz 4 keine Anwendung.

C.

Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft

unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach § 15 Absatz (1) reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

§ 16

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (6) § 18 Absatz (2) und (3) gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§ 19
Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V.
Sonstiges

§ 20
Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

§ 21
Gründungs Aufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Rahmen der Gründung der Fresenius AG, insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung im Gesamtbetrag bis zu DM 5.790.
- (2) Die Gesellschaft trägt im Rahmen der Gründung der Fresenius AG auch den Gründungsaufwand (Kapitalerhöhungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung (Sacheinlage- und Kapitalerhöhungsprüfung) und der Beratungen im Gesamtbetrag bis zu DM 433.000.
- (3) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE im Gesamtbetrag von bis zu Euro 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu Euro 7.000.000.

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

